

Namur, den 20. Juli 2017

Gemeindekollegium
von und in

U.Z.:
I.Z.:
Kontakt:
E-Mail:

**Betrifft: Umsetzung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung
Nomenklatur-Tabelle „Kleine Genehmigungen“
Erläuterungsbroschüre in Bezug auf die kleinen Genehmigungen.**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Gemeindekollegiums,

Bauen, Renovieren oder sein Eigentum gestalten sind wichtige Vorhaben im Leben unserer Mitbürger.

Wenn in den meisten Fällen eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist, sind jedoch eine Reihe von Handlungen und Arbeiten von einer Genehmigung, von der Hinzuziehung eines Architekten oder von der Stellungnahme des beauftragten Beamten befreit: es handelt sich dabei um die sogenannten „**kleinen Genehmigungen**“.

Der Artikel R.IV.1-1 des GRE legt in Form einer Nomenklatur-Tabelle die Liste dieser Handlungen und Arbeiten fest. Wenn auch das Ziel des GRE die Vereinfachung zugunsten unserer Bürger bleibt, habe ich dennoch zahlreiche Fragen seitens der Akteure vor Ort in Bezug auf diese kleinen Genehmigungen erhalten. Arbeitsgruppen wurden eingesetzt, um die juristischen und technischen Auslegungen dieser mir vorgelegten Fragen zu koordinieren.

Die Rückmeldungen der Akteure vor Ort haben mich also veranlasst, Ihnen einige Erläuterungen für eine einheitliche Interpretation dieser Bestimmungen zu unterbreiten. Aus Gründen der Lesbarkeit werden Ihnen diese Erläuterungen in der beigefügten Nomenklatur-Tabelle in Form von Kommentaren vorgestellt. Diese Tabelle wird auf der Internetseite der OGD4 unter der Registerkarte „CoDT“ veröffentlicht und regelmäßig unter Berücksichtigung der unseren Diensten zugestellten Fragen aktualisiert. Eine deutsche Fassung der mit Kommentaren versehenen Tabelle wird den deutschsprachigen Gemeinden bei Erhalt der entsprechenden Übersetzung zugestellt werden.

.../...

Zu vermerken ist ebenfalls, dass diese Nomenklatur-Tabelle Gegenstand einer ständigen Verfolgung im Rahmen der Taskforce ist, die damit beauftragt ist, die Überwachung der Reform zu gewährleisten. Die Arbeit dieser Taskforce soll einen dynamischen Informationsaustausch gewährleisten und die unausweichlich auftretenden Hindernisse ausmachen, aber auch gute Praktiken aufspüren, die gegebenenfalls verallgemeinert werden könnten. Auf dieser Grundlage werden gegebenenfalls Korrektivmaßnahmen zum Text des GRE – wovon diese Nomenklatur-Tabelle ein Teil ist – vorgeschlagen.

Schließlich benötigen die Bürger, sie sich manchmal komplexen juristischen Regelwerken ausgesetzt sehen, einfache Antworten auf ihre Fragen: welche Arbeiten kann ich ohne Genehmigung ausführen? An wen muss ich mich wenden? Wie erhalte ich eine Genehmigung?

Aus diesem Grund wollte ich ihnen eine praktische Informationsbroschüre zu den kleinen Genehmigungen zur Verfügung stellen.

Eine Ausfertigung dieser Broschüre ist dem Vorliegenden beigelegt. Sie wird ebenfalls auf der Internetseite der OGD4 unter der Registerkarte „CoDT“ veröffentlicht werden.

Ich werde mit großer Aufmerksamkeit verfolgen, inwieweit die im GRE enthaltenen Vereinfachungen konkret vor Ort wahrgenommen werden. Ich bin mir sicher, dass ich mit Ihrem Einsatz rechnen darf, um sich der Herausforderung dieser für die Zukunft der Wallonie bedeutsamen Reform zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Carlo DI ANTONIO

TABELLE DER NOMENKLATUR DES ARTIKELS R.IV.1-1 DES GRE

Administrative Anweisungen

GESETZBUCH
ÜBER DIE RÄUMLICHE
ENTWICKLUNG

INKRAFTTRETEN AM **01. JUNI 2017**

VORAUSGEHENDE BEMERKUNGEN

- Die Freistellungen von einer Städtebaugenehmigung sind anwendbar, **auch wenn die Handlungen und Arbeiten** eine **Abweichung von einem als unverbindliche Leitlinie geltenden Dokumentes** (Schema, Flächennutzungskarte, Angaben des RLS oder KLS, Verstärkungsgenehmigung) oder eine **Abweichung von einem Dokument mit verordnender Kraft** (Sektorenplan oder Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau) beinhalten, insofern die in der Tabelle formulierten Freistellungsbedingungen nicht ausdrücklich die Einhaltung der Bestimmungen mit dekretaler oder verordnungsrechtlicher Kraft vorsehen.

Zu vermerken ist, dass im Sinne des Artikels D.VII.1 die Nichtbeachtung der Vorschriften des Sektorenplans und der Normen des RLS als Verstoß gilt, mit Ausnahme der Handlungen und Arbeiten, die abweichend genehmigt oder von der Genehmigung freigestellt wurden.

Beispiele: Für die Freistellungen F (Carport), G (Gartenlaube), H (Schwimmbad), I (Tümpel und Teiche) gilt nicht als Freistellungsbedingung die Übereinstimmung mit dekretalen oder verordnungsrechtlichen Vorschriften. Diese Arbeiten sind somit von einer Genehmigung freigestellt, auch wenn sie nicht den verordnungsrechtlichen Vorschriften des SP und den Normen des RLS entsprechen.

- Wenn die Handlungen und Arbeiten in einer spezifischen Rubrik der Tabelle angeführt sind, können sie nicht in den Anwendungsbereich einer anderen Rubrik fallen.

Beispiele:

- *Gartenlauben sind in der spezifischen Rubrik G angeführt. Sind die Bedingungen in der genannten Rubrik für das Projekt nicht erfüllt, kann dieses nicht aufgrund einer anderen Rubrik von einer Genehmigung freigestellt werden (zum Beispiel E1).*
 - *Die Arbeiten in Bezug auf die Isolierung eines Gebäudes sind in der Rubrik A angeführt (Bsp.: Anbringen eines Isolierputzes). Wenn die in der Rubrik A angeführten Bedingungen für das Projekt nicht erfüllt sind, kann dieses nicht der Rubrik B unterworfen werden (Bsp.: Isolierputz auf mehr als 25% => vollständige Genehmigung mit Architekt => kein Umschwenken auf B3).*
- Die Rubriken beziehen sich nicht ausschließlich auf die Wohnfunktion. Jedoch unter gewissen Voraussetzungen wird vermerkt, ob diese oder jene Handlungen und Arbeiten für spezifische Tätigkeiten bestimmt sind.

Beispiele:

- Punkte E4 und E5: für wirtschaftliche Tätigkeiten
- Punkt O: für landwirtschaftliche Betriebe

- Diese Tabelle ist nicht anwendbar auf die Handlungen und Arbeiten bezüglich der Immobiliengüter, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmalschutz stehen oder den Wirkungen der Unterschutzstellung vorläufig unterliegen, außer wenn diese Immobiliengüter zu dem kleinen Volkserbgut im Sinne von Artikel 187 Ziffer 13° des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe gehören.
- Die Handlungen und Arbeiten **mit begrenzter Auswirkung**, die **von einer vorausgehenden Stellungnahme des beauftragten Beamten freigestellt sind** (Kreuz in der Spalte Genehmigung mit begrenzter Auswirkung) unterliegen nichtsdestotrotz:

a) dessen gleichlautender Stellungnahme gemäß Artikel D.IV.17, wenn der Antrag:

- eine Abweichung vom Sektorenplan oder den Normen des RLS umfasst
- Güter betrifft, die in einem Natura-2000-Gebiet eingetragen sind
- Güter betrifft, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmalschutz stehen oder vorläufig den Auswirkungen der Unterschutzstellung unterliegen, oder die in einem Schutzgebiet gemäß Artikel 209 des wallonischen Gesetzbuches über das Erbe bzw. an einem Ort liegen, die in dem Verzeichnis des archäologischen Erbes im Sinne von Artikel 233 desselben Gesetzbuches aufgeführt sind, was das französische Sprachgebiet betrifft;
- ein Gut betrifft, das in den Plan "dauerhaftes Wohnen" aufgenommen worden ist.

b) dessen verpflichtender vorausgehender Stellungnahme gemäß Artikel D.IV.16, Abs. 1, 3°, wenn der Antrag eine oder mehrere Abweichungen zu der Flächennutzungskarte oder dem regionalen Leitfaden für den Städtebau beinhaltet

c) dessen fakultativer vorausgehender Stellungnahme, wenn sie vom Kollegium beantragt wird.

Beispiel: In den jeweils unter den Rubriken B.2 und E.1 angeführten Hypothesen (Schaffung eines Anbauvolumens – Umbau eines Nebenvolumens), sieht die Tabelle eine Freistellung von einer Genehmigung vor, insofern die geplanten Arbeiten unter anderem dem Sektorenplan entsprechen. In dem Fall, wo eine der unter E.1 oder B.2 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt ist (zum Beispiel entsprechen die geplanten Arbeiten nicht dem Sektorenplan), sehen die Rubriken E2. und B.3 vor, dass es sich

um eine Genehmigung mit begrenzter Auswirkung handelt (Kreuz in der Spalte Genehmigung mit begrenzter Auswirkung). Da es sich jedoch um einen zum Sektorenplan abweichenden Antrag handelt, ist der Antrag der gleichlautenden Stellungnahme des beauftragten Beamten mit öffentlicher Untersuchung in Anwendung des Artikels D.IV.17 unterworfen:

- *der Erlass darf nicht vom Dekret abweichen;*
- *die Nichtbeachtung des Sektorenplans gilt als Verstoß, auch wenn die Handlungen und Arbeiten von einer Genehmigung freigestellt sind.*

- Die Freistellungen von einer Städtebaugenehmigung befreien nicht von der Einhaltung **anderer** auf die geplanten Handlungen und Arbeiten anwendbaren **Regelwerke**, insbesondere:
 - das Zivilgesetzbuch (Grunddienstbarkeiten, Grenzgemeinschaft, ...);
 - die vorgeschriebenen Bauabstandsbereiche längs der Regionalstraßen;
 - die Abstände längs von Wasserläufen;
 - die Regeln bezüglich der Nutzung des öffentlichen Eigentums;
 - das Dekret über das Wegenetz;
 - das PEB-Dekret
 - Abstimmung zwischen D.IV.15, D.IV.16 und D.IV.17:

Wie wird ein Antrag, der Handlungen und Arbeiten mit begrenzter Auswirkung betrifft, die eine Abweichung zu einem als unverbindliche Leitlinie geltenden Dokumentes beinhalten, in einer dezentralisierten Gemeinde behandelt?

 - Die vorausgehende verpflichtende Stellungnahme des beauftragten Beamten ist erforderlich, wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten mit begrenzter Auswirkung betrifft, die eine Abweichung zu der Flächennutzungskarte oder dem RLS beinhalten (D.IV.16, Abs. 1, 3°).
 - Die vorausgehende verpflichtende Stellungnahme des beauftragten Beamten ist nicht erforderlich, wenn der Antrag Handlungen und Arbeiten mit begrenzter Auswirkung betrifft, die eine Abweichung zum KLS (D.IV.16, Abs. 1, 3°) beinhalten, auch wenn es sich um eine dezentralisierte Gemeinde handelt (im Umkehrschluss (D.IV.16, Abs. 1, 3°)
- ⇒ Die in den Artikeln D.IV.15 (keine Stellungnahme) und D.IV.17 (gleichlautende Stellungnahme) angeführten Fälle bilden zwei geschlossene Listen. Wenn die Arbeiten keine der angeführten Hypothesen dieser beiden Listen betreffen, handelt es sich um eine einfache Stellungnahme des beauftragten Beamten. Befindet man sich in der Liste des Artikels D.IV.15, wofür keine Stellungnahme des beauftragten Beamten verlangt wird, ist auch keine Stellungnahme erforderlich.

TITEL 1 – ALLGEMEINES

KAPITEL 1 – GRUNDBEGRIFFE

Art. R.IV.1-1. - Handlungen, Arbeiten und Anlagen, die von einer Städtebaugenehmigung freigestellt sind, die begrenzte Auswirkungen haben oder die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern.

Die nachstehende Nomenklatur bestimmt die Handlungen, Arbeiten und Anlagen, die:

- 1° keiner Städtebaugenehmigung bedürfen;
- 2° im Sinne der Artikel D.IV.15 und D.IV.48 begrenzte Auswirkungen haben;
- 3° die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern.

Diese Liste ist jedoch nicht anwendbar auf die Handlungen und Arbeiten bezüglich der Immobiliengüter, die in der Schutzliste eingetragen sind, unter Denkmalschutz stehen oder den Wirkungen der Unterschutzstellung vorläufig unterliegen, außer wenn diese Immobiliengüter zu dem kleinen Volkserbgut im Sinne von Artikel 187 Ziffer 13° des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe gehören.

Im Sinne der vorliegenden Nomenklatur gelten folgende Definitionen:

- ↪ Schaltschrank: der in der Nähe einer Telekommunikationsantenne oder eines Antennenstandorts eingerichtete Schrank, in dem technische Elemente verstaut sind, die für den reibungslosen Betrieb einer Antenne oder eines Standorts für Telekommunikationsantennen erforderlich sind, wie die Stromverteilung, Notbatterie, Übertragungselemente und Kühlsysteme, einschließlich seines Sockels;
- ↪ Gebäudehülle: die Gesamtheit der Wände des geschützten Volumens bestehend aus allen Räumen eines Gebäudes, das thermisch, sowie hinsichtlich der äußeren Umwelteinflüsse (Luft oder Wasser), des Bodens und aller angrenzenden Flächen geschützt ist.

- ↵ Hof- und Gartenbereich: die als Zierde dienende Bodenfläche, die zu einem Wohngebäude gehört und entweder hinter, vor oder neben diesem liegt und aus folgenden Elementen besteht:
 - a) entweder aus einem Hof, der aus einer Fläche mit festem Belag oder diskontinuierlichem Material besteht;
 - b) oder aus einem Garten, der aus einer vegetalisierten Fläche besteht;
 - c) oder aus einer Kombination dieser beiden Elemente.
- ↵ technische Anlage: die technischen Ausrüstungen, die an einem Standort in der Nähe der Telekommunikationsantennen eingerichtet wurden und die für den reibungslosen Betrieb und die Sicherheit des Standort erforderlich sind, wie die am Boden befestigte Kabel, die Kabelkanäle, die die am Boden befestigte Kabel bedecken, die Gitterroste, die Fernfunkmodulgehäuse, die Beleuchtung, die abnehmbaren Sicherheitsgeländer, die Blitzschutzvorrichtungen oder die Mastenstabilisierungsplatten.
- ↵ Eigentum: eine einheitliche Gruppe von Immobiliengütern in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung;
- ↵ Bienenstock: eine Struktur, die ein Bienenvolk beherbergt;
- ↵ Bienenhaus: ein zur Unterbringung der Bienenstöcke errichtetes Gebäude;
- ↵ bereits eingerichteter technischer Standort: die Grundstücke, auf denen sich Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Trinkwasser, Strom oder Erdgas oder für die Abwasserklärung befinden;
- ↵ funktionelle Einheit: eine Gruppe von Elementen, die sich in der Nähe voneinander befinden und die getrennt verschiedene Funktionen haben können, jedoch zusammen dazu beitragen, eine einzige Hauptfunktion zu erfüllen;
- ↵ Anbauvolumen: der Bau eines alleinstehenden Volumens, das sich auf demselben Grundstück wie das Hauptgebäude befindet und das mit diesem eine funktionelle Einheit bildet;
- ↵ Nebenvolumen: ein an das Hauptgebäude angrenzendes Volumen, das keine Veranda ist und das mit diesem eine funktionelle Einheit bildet; das Nebenvolumen kann durch eine Element mit Flachdach an das Hauptvolumen angeschlossen sein.

Kommentare zu den Definitionen

- **Technische Anlage**: dieser Begriff bezieht sich auf die technischen Anlagen des Sektors Telekommunikation (Punkt W und Punkt Y). Die unter Punkt E4 angeführten technischen Anlagen haben eine breitere Bedeutung und umfassen die technischen Anlagen des Industriesektors.
- **Nebenvolumen**: das Nebenvolumen kann an das Hauptvolumen mittels eines Verbindungsvolumens angegliedert sein, wobei letzteres ein Element mit Flachdach sein kann
- **Attika**: Mäuerchen an der Kante eines Flachdachs, um die Aufkantung der Abdichtung zu gewährleisten
- **First**: der First ist die obere Schnittkante von zwei Dachschrägen; er bezeichnet auch das Bauteil, das die Verbindung dieser beiden Teile gewährleistet; er muss die Dichtigkeit der Dachbedeckung eines Gebäudes, sowie deren Festigkeit gewährleisten.
- **Grundfläche**: Bodenfläche aller Gebäude, die ein Grundstück belegen; sie entspricht der Nettofläche der Vertikalprojektion des oder der Bauwerke auf den Boden, mit Ausnahme der traditionellen Vorsprünge, der architektonischen Elemente und der Balkone.
- **Straßenflucht**: Grenze zwischen der Straße und den öffentlichen und privaten Bauwerken und Bereichen, die entlang dieser Straße liegen und sich in der Vertikalen verlängern
- **Grenzgemeinschaft**: Zustand, Situation, aufgrund derer zwei Liegenschaften oder zwei Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, voneinander getrennt sind; es handelt sich um einen Zaun, eine Mauer, eine Hecke usw.
- **„nicht sichtbar ab dem Zufahrtsweg“**
 - **Zufahrtsweg**: der öffentliche Weg, der mehrere Wohnungen versorgt, unabhängig davon, ob die Grundfläche öffentliches oder privates Eigentum ist.
 - Unterschied zum Begriff des öffentlichen Eigentums: ein Privatweg kann einen Zufahrtsweg bilden unter der Bedingung, dass er von mehreren Eigentümern genutzt wird und „für den öffentlichen Verkehr zugänglich“ ist.
 - Zu berücksichtigen ist die Nutzung: ein Zufahrtsweg ist öffentlicher Nutzung unabhängig von der Anzahl Gebäude, die er versorgt.
 - ⇒ Dient der Privatweg nur zur Versorgung der Wohnung = es ist kein Zufahrtsweg

- ⇒ Versorgt der Weg mehrere Wohnungen und ist er für den öffentlichen Verkehr zugänglich = es handelt sich um einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Weg öffentlicher Nutzung = es ist ein Zufahrtsweg
- Nicht sichtbar:
 - die Bedingung der Nichtsichtbarkeit ab dem Weg ist bei Beginn der Arbeiten zu bewerten
 - ⇒ die bestehende Vegetation/Einzäunung bei Beginn der Arbeiten kann berücksichtigt werden, jedoch nicht eine geplante Hecke/Einzäunung. Die Nichtsichtbarkeit kann nicht mit der Zeit und noch weniger längerfristig und in Abhängigkeit von zufälligen Umständen, wie zum Beispiel die Wachstumsgeschwindigkeit von Anpflanzungen, bewertet werden.
 - Von den Jahreszeiten und Laubabwurf wird nicht Rechnung getragen zur Bewertung der sichtbaren oder nicht sichtbaren Eigenschaft.
 - Weist der Weg ein Gefälle auf mit Sicht auf den ganzen Garten: die Bewertung erfolgt auf Höhe des Gebäudes/der Parzelle.
 - Bedeutet nicht unbedingt „nicht sichtbar in seiner Gesamtheit“.

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
A	Änderung der Gebäudehülle eines Gebäudes (Isolierung, Fassaden, Dach, Fenster)	<p>Das Anbringen von Verblendungen von Fassaden oder Dachbedeckungen, die die Gebäudehülle des Gebäudes bilden, oder deren Ersatz durch andere Materialien, um die geltenden Energiestandards unter folgenden Bedingungen zu erreichen:</p> <p>a) Das Anbringen oder der Ersatz bezieht sich auf eine Fläche, deren Umfang höchstens 25% der bestehenden Gebäudehülle beträgt;</p> <p>b) Die Materialien haben das gleiche Aussehen;</p> <p>c) Die Zunahme der Wand- bzw. Dachstärke beträgt nicht mehr als 0,30 m</p> <p>d) Wenn das Gut in den Anwendungsbereich der auf städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden anwendbaren Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau bzw. der auf die Bauten in ländlichen Gegenden anwendbaren Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau oder der Artikel R.II.36-6 bis R.II.36-9, R.II.37-3, R.II.37-4 und R.II.37-7 bis R.II.37-9, R.II.37-11, R.II.37-</p>	x		x	<p>❖ <u>Was ist eine Gebäudehülle?</u> <u>Wie werden die 25% berechnet?</u></p> <p>▪ Der Begriff Hülle und die 25% beziehen sich auf die EEG-Gesetzgebung.</p> <p>In der Tat sind seit dem 1. Mai 2015 – unabhängig davon, ob die Arbeiten Gegenstand einer Genehmigung sind oder nicht – die EEG-Anforderungen durch die Bürger einzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Bau oder Wiederaufbau einer EEG-Einheit 2. <u>bei einer bedeutenden Renovierung</u> 3. <u>bei einer einfachen Renovierung</u> 4. bei einer Änderung der Zweckbestimmung 5. bei der Installation, dem Ersetzen oder der Modernisierung der Systeme. <p>Dagegen sind die EEG-Verfahren nur anwendbar auf Handlungen und Arbeiten, die einer Genehmigung unterworfen sind. Nur die Elemente, die Gegenstand von genehmigungspflichtigen Arbeiten sind, müssen in den PEB-</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		12 fällt, entsprechen die Farben und Materialien den betreffenden Angaben und Vorschriften.				<p>Unterlagen berücksichtigt werden.</p> <p>Außerdem schreibt die EEG-Gesetzgebung einen EEG-Verantwortlichen vor (meistens einen zugelassenen Architekten), insbesondere für bedeutende Renovierungen von Gebäuden, deren Bedingungen festgelegt werden: Genehmigungspflichtige Gebäude, die Gegenstand bedeutender Renovierungsarbeiten sind, <u>d.h.: wenn sie Gegenstand von Arbeiten sind, die mehr als 25% der bestehenden Gebäudehülle betreffen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Für die Berechnung der 25%</u> soll die administrative Rechtsprechung in Sachen EEG (=Kohärenz zwischen beiden Gesetzgebungen) angewandt werden. <p>= alle Flächen werden berücksichtigt. Sind demnach inbegriffen die Bodenplatte, die Grenzmauern (anderenfalls würde man Reihenhäuser benachteiligen).</p> <p>Beispiel: zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Dach - die 4 Fassaden - die Bodenplatte - die anliegenden Nebenvolumen: <ul style="list-style-type: none"> - nicht beheizte Nebenvolumen, die eine Innenverbindung mit dem Hauptvolumen haben sind Teil des geschützten Volumens,

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<p>außer wenn die Wände zwischen Hauptvolumen und Nebenvolumen wärmegeklämt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die angrenzenden nicht beheizten Räume, die nur von außen zugänglich sind (Schuppen, Verschlag ...) sind nicht Teil des geschützten Volumens des Gebäudes ▪ Betroffen sind die „thermisch geschützten“ Gebäude: Wie steht es um Gebäude mit niedrigem Energieverbrauch wie landwirtschaftliche Gebäude, Werkstätten, Tierunterstände, ...? Wenn die Arbeiten die Energieeffizienz des Gebäudes verbessern und wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind => A1 ▪ Zeitplan: Wie ist mit zeitlich aufeinanderfolgenden Änderungen umzugehen (25% dann nochmals 25%, Stockwerk pro Stockwerk)? Die Freistellung bzw. Notwendigkeit einer Genehmigung ist zu bewerten unter Berücksichtigung <u>der Absicht des Antragstellers zum Zeitpunkt der Ausführung der ersten Arbeiten.</u> ❖ Dämmstoffe <ul style="list-style-type: none"> - Dämmstoff = Material, das zur Verhinderung der Ausbreitung von Wärme oder Kälte genutzt wird

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<ul style="list-style-type: none"> - Was ist mit nicht dämmenden Stoffen? (Bsp.: nicht dämmender Putz) =>B3, wenn das äußere Aussehen nicht verändert wird Ein Anstrich ist kein dämmendes Material im Sinne des EEG-Dekrets ❖ Materialien, die das gleiche äußere Aussehen aufweisen = gleiche Textur und gleicher Farbton <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ersetzt man die Materialien durch identische</u> = keine Genehmigung, da es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Umbau im Sinne des D.IV.4, Abs. 1, 5° des GRE handelt (Außenarbeiten, die das architektonische Aussehen nicht verändern) <ul style="list-style-type: none"> - Achtung: auch bei Freistellung von einer Genehmigung müssen die EEG-Anforderungen eingehalten werden, insofern es sich um (einfache) Renovierungsarbeiten handelt, d.h. die die EEG des Gebäudes beeinflussen. - Ein Gebäude wird gestrichen unter Beibehaltung des ursprünglichen Farbtons => keine Genehmigung, da es sich nicht um einen genehmigungspflichtigen Umbau im Sinne des D.IV.4, Abs. 1, 5° des GRE handelt (Außenarbeiten, die das architektonische Aussehen nicht verändern) - <u>Fügt man einen Dämmstoff hinzu</u> (Isolierputz auf Ziegel) = Genehmigung mit begrenzter Auswirkung ohne Architekt, wenn <25% der

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<p>Gebäudehülle (A2) und vollständige Genehmigung mit Architekt, wenn >25% der Gebäudehülle</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Ändert man den Farbton oder fügt man einen nicht dämmenden Stoff hinzu</u> = Genehmigung mit begrenzter Auswirkung mit Architekt (B3) <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Roter Anstrich auf rote Farbe: keine genehmigungspflichtige Änderung = identisches Material - Roter Anstrich auf rote Ziegel: keine genehmigungspflichtige Änderung, da keine Änderung des architektonischen Aussehens - Beiger Anstrich auf rote Ziegel: Genehmigung mit begrenzter Auswirkung mit Architekt (B3), da Anstrich kein Dämmstoff laut EEG => Rubrik A1 nicht anwendbar - Rote Ziegel anstelle roter Ziegel (ohne Dämmung): keine genehmigungspflichtige Änderung, da keine Änderung des architektonischen Aussehens - Schiefer anstelle von identischem Schiefer mit 20 cm Dämmung: Freistellung von einer Genehmigung, wenn <25% der Gebäudehülle (A1) und vollständige Genehmigung mit Architekt, wenn >25% der Gebäudehülle

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanzziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<ul style="list-style-type: none"> - Weißer Isolierputz auf weiße Ziegel: Genehmigung mit begrenzter Auswirkung ohne Architekt, wenn <25% (A2) oder vollständige Genehmigung mit Architekt, wenn >25% - Roter Isolierputz auf weiße Ziegel: Genehmigung mit begrenzter Auswirkung ohne Architekt, wenn <25% (A2) oder vollständige Genehmigung mit Architekt, wenn >25% - Schiefer statt anthrazitfarbene Flachziegel: keine genehmigungspflichtige Änderung, da keine Änderung des architektonischen Aussehens, wenn gleicher Farbton <p><u>Schlussfolgerung:</u></p> <p><u>1. Etappe:</u> prüfen, ob die geplanten Handlungen und Arbeiten von Artikel D.IV.4 des GRE betroffen sind. Ist dies nicht der Fall, ist keine Genehmigung erforderlich und es muss sich nicht auf die Nomenklatur bezogen werden.</p> <p><u>2. Etappe:</u> sind die geplanten Handlungen und Arbeiten in der Liste der Artikels D.IV.4 angeführt, in der Nomenklatur überprüfen, ob diese nicht von einer Genehmigung freigestellt sind.</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<ul style="list-style-type: none"> ❖ Sandstrahlen (Reinigung eines Gebäudes durch Einwirkung eines Sandstrahls) = wenn es um einen einfachen Unterhalt der Materialien handelt, gilt dies nicht als ein Umbau im Sinne des Artikels D.IV.4, Absatz 1, 5° des GRE => keine Genehmigung ⇔ Genehmigung erforderlich, wenn das Aussehen verändert wird (Beispiel: man entfernt eine Farbschicht, um den Naturstein freizulegen mit Änderung des Farbtons) = Genehmigung mit begrenzter Auswirkung mit Architekt (B3), da keine Verbesserung der EEG ❖ Erhöhung der Wanddicke <30cm, die auf das öffentliche Eigentum hinausragt: die Freistellung von der Genehmigung ist anwendbar ABER: Achtung, das GRE befreit nicht von der Einhaltung anderer Regelwerke, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Fluchtlinie in Sachen Regionalstraßen - Beantragung der Genehmigung des Gemeindegremiums für eine Fassaden-Dämmung, die auf das öffentliche Gemeinde-Eigentum hinausragt (ob auf Grund einer Straßebaugenehmigung oder einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Gut)

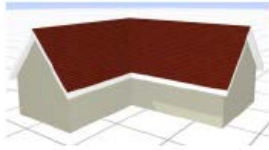
	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<p>Genehmigte Erhöhung der Wandstärke auf öffentlichem Eigentum und Einhaltung der Regelwerks in Sachen Personen mit eingeschränkter Mobilität (RLS): dieses im Regionalen Leitfaden für den Städtebau übernommene Regelwerk (u.a. 150 cm für Bürgersteige) ist auf <u>von einer Genehmigung freigestellte Arbeiten</u> nicht anwendbar.</p>
		2	<p>Das Anbringen oder das Ersetzen von Verblendungen von Fassaden und Dachbedeckungen durch Verblendungen und Bedeckungen, die nicht die Bedingungen des Punktes 1 erfüllen und insofern das Anbringen oder das Ersetzen auf eine Fläche bezieht, deren Umfang höchstens 25 % der bestehenden Gebäudehülle beträgt.</p>		x	x	
		3	<p>Das Ersetzen von Türen oder Fensterrahmen, in Fassaden oder im Dach, durch Türen oder Fensterrahmen mit dem Ziel, die geltenden Energiestandards zu erreichen</p>	x		x	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Betrifft nur das Ersetzen => Tür durch Tür, Fensterrahmen durch Fensterrahmen, Tür durch Fensterrahmen oder Fensterrahmen durch Tür. NB: Garagentor durch Türfenster-Rahmen = ein Ersetzen <u>Achtung:</u> betrifft nicht die Änderung der Öffnungen ❖ Türen oder Fensterrahmen müssen gedämmt sein => gedämmt = Material, das die Ausbreitung von Wärme oder Kälte verhindert ❖ Freistellung anwendbar, auch wenn Änderung des architektonischen Aussehens

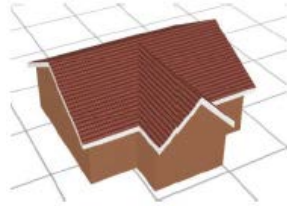

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		4	Das Anbringen oder das Ersetzen von Türen oder Fensterrahmen in Fassaden oder im Dach, die nicht die unter Punkt 3 erwähnten Bedingungen erfüllen.		X	X	❖ Das Anbringen betrifft zum Beispiel das Schließen eines Carports oder einer überdachten Terrasse
		5	Das Verschließen, die Ausführung oder die Änderung von Öffnungen in der Dachfläche auf höchstens einer Ebene, wobei sie insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden Mauerwerks ausmachen, insofern das Verschließen oder die Änderung mit denselben Baustoffen als diejenigen des Daches erfolgt.	X		X	❖ // Freistellung WGRSE ❖ Freistellung anwendbar unbeschadet der Einhaltung der EEG-Anforderungen
		6	Das Verschließen, die Öffnung oder die Änderung von Türen oder Fenstern in Fassaden, die insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden Mauerwerks ausmachen, insofern gleichzeitig: a) das Verschließen, die Öffnung oder die Änderung an einer Fassade erfolgt, die sich auf der Fluchtlinie befindet und/oder dessen Fläche zur Zufahrtsstraße des betreffenden Hauptgebäudes ausgerichtet ist b) das Verschließen oder die Änderung mit den gleichen Verblendwerkstoffen wie diejenigen des aufgehenden	X		X	❖ <u>Die in Artikel 262, 10° des WGRSE enthaltene Bedingung</u> „die gesamten Türen und Öffnungen kennzeichnen sich durch eine senkrechte Dominante“ <u>ist nicht im GRE übernommen</u> => Freistellung von einer Genehmigung ist anwendbar außer wenn das Gut dem Leitfaden für den Städtebau unterworfen ist, der eine senkrechte Ausrichtung vorschreibt. ❖ „nicht an einer zur Zufahrtsstraße ausgerichteten Fassade“ : Wenn das Grundstück an einer Kreuzung von oder zwischen zwei Zufahrtsstraßen liegt? => es wird Bezug genommen auf die Fassade, die zur Zufahrtsstraße des Wohnhauses ausgerichtet ist, unabhängig von der Eingangstür: // Briefkasten).

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			Mauerwerks durchgeführt wird c) jede Öffnung oder Änderung sich höchstens auf eine Ebene erstreckt d) die Handlungen und Arbeiten dem Leitfaden entsprechen, wenn das Gut einem Regionalen oder kommunalen Leitfaden für den Städtebau unterliegt.				
		7	Das Verschließen, die Öffnung oder die Änderung von Türen oder Fenstern, die nicht die unter Punkt 5 und 6 erwähnten Bedingungen erfüllen		x		
		8	Das Anbringen von Schornsteinen aus Mauerwerk, insofern sie den Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau, die auf die Schutzgebiete gewisser Gemeinden in Sachen Städtebau anwendbar sind, und den Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau bezüglich der Bauten in ländlichen Gebieten entsprechen, oder das Anbringen von Edelstahlschornsteinen, die ab der Zufahrtsstraße nicht sichtbar sind.	x		x	❖ „Schornsteine aus Mauerwerk: - Freistellung auch wenn ab der Zufahrtsstraße sichtbar - müssen der allgemeinen Bauordnung für ländliche Gebiete und den im RLS angeführten alten geschützten Zentren entsprechen ❖ „Schornsteine aus Edelstahl: - nicht sichtbar ab Zufahrtsstraße - wenn vollständig ab der Straße sichtbar = keine Freistellung - wenn Oberkante sichtbar: OK für Freistellung - Freistellung auch wenn nicht dem RLS entsprechend - Edelstahlrohre für Abzugshauben in der Fassaden, Lüftungs- oder Auslassgitter

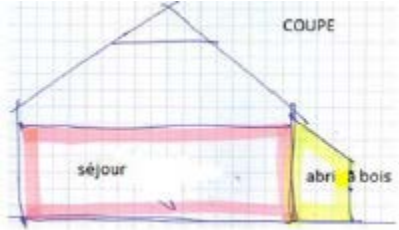

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<p>eingeschlossen, fallen unter den Begriff Edelstahlschornstein</p> <p>❖ <u>Wenn Bedingungen nicht erfüllt?:</u> Genehmigung mit begrenzter Auswirkung <u>mit Architekt</u> = B3</p>
B	Umbau eines bestehenden Gebäudes	1	Der Umbau ohne Vergrößerung eines bestehenden Gebäudes, um einen oder mehrere, nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen, wie eine Waschküche, einen Abstellraum, eine Werkstatt, einen Schuppen oder ein Poolhouse einzurichten, insofern die Handlungen und Arbeiten gegebenenfalls in den Punkten A1, A3, A5, A6 und A8 angeführt sind.	x	x		<p>❖ B1 = Arbeiten zur Innen- oder Außengestaltung oder Erhaltungs- oder Instandhaltungsarbeiten, <u>die Auswirkungen auf die tragende Struktur haben oder das architektonische Aussehen verändern</u>, insofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sie keine Änderung des bebauten Volumens zur Folge haben - sie nicht darauf abzielen, einen zu Wohnzwecken bestimmten Raum zu schaffen - sie – wenn die Arbeiten das architektonische Aussehen verändern – von einer Genehmigung befreit sind gemäß den Punkten A1, A3, A5, A6 und A8. <p>❖ Begriff „nicht zu Wohnzwecken bestimmt“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Wohnzwecken bestimmte Räume: Badezimmer, Toilette, Büro, Spielzimmer,... - Nicht zu Wohnzwecken bestimmte Räume: Waschküche, Wirtschaftsraum, Abstellraum, Garage, Werkstatt, Schuppen, Poolhouse,...


	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<p>NB: Bezug nehmen auf die nicht beheizten Räume im Sinne des EEG-Dekrets und nicht im Sinne des Wohngesetzbuches, außer wenn das Beispiel ausdrücklich im Punkt B1 angeführt ist.</p> <p>❖ Beispiel: Einrichtung einer Waschküche in einem Stallanbau angrenzend an einen Wohntrakt durch Schaffung einer Öffnung in eine tragende Mauer.</p>
		<p>Der Umbau mit Vergrößerung gemäß dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder gemäß den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau eines bestehenden Gebäudes, um entweder einen nicht zu Wohnzwecken bestimmten Raum, wie eine Waschküche, einen Abstellraum, eine Werkstatt, einen Schuppen oder ein Poolhouse, einzurichten, und zwar wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Ein einziges Nebenvolumen pro Grundstück, d.h. dass auf diesem weder ein anderes Nebenvolumen, noch eine Veranda vorhanden ist;</p> <p>b) Die Grundfläche der Erweiterung beträgt höchstens 40 m² und ist</p>	x	x		<p>A. Begriff „Vergrößerung“:</p> <p>❖ Nebenvolumen im Sinne von R.IV.1-1 ≠ Verlängerung des Hauptvolumens</p> <p>↪ Definition NV R.IV.1-1: Nebenvolumen: ein an das Hauptgebäude angrenzendes Volumen, das keine Veranda ist und das mit diesem eine funktionelle Einheit bildet; das Nebenvolumen kann durch eine Element mit Flachdach an das Hauptvolumen angeschlossen sein.</p> <p>↪ ERINNERUNG: Ziel der Freistellung Eine kleine Erweiterung eines bestehenden Gebäudes erleichtern durch Hinzufügen eines <u>einzigsten</u> Nebenvolumens. Ziel ist es, die Homogenität des ursprünglichen Gebäudes zu erhalten, die durch das wiederholte Hinzufügen von Neben- und Anbauvolumen beeinträchtigt werden könnte.</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p>i) entweder ein Nebenvolumen ohne Stockwerk und Keller;</p> <p>ii) oder die Erweiterung des Hauptvolumens und beide zusammen bilden eine Gruppe ohne Stockwerk und Keller</p> <p>c) die Erweiterung wird in denselben Materialien in ähnlichen Farbtönen wie diejenigen des bestehenden Gebäudes ausgeführt.</p>				<ul style="list-style-type: none"> ↪ NV = vom Hauptvolumen getrenntes Volumen, ganz egal ob eine Wand zwischen dem Hauptvolumen und dem Nebenvolumen vorhanden ist oder nicht (auch wenn der Innenraum ununterbrochen ist). ↪ Das Nebenvolumen unterscheidet sich von einer Verlängerung des Hauptvolumens durch das Vorhandensein eines Versatzes ↪ Für die Unterscheidung NV/Verlängerung des HV zu berücksichtigende Kriterien: <ul style="list-style-type: none"> ↪ Ist die Höhe des Firstes oder der Attika identisch oder nicht? ⇒ Wenn First durchgehend, dann = <u>Verlängerung des HV</u> ≠ NV <div style="text-align: right; margin-top: 10px;">  </div>

HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<p>⇒ Wenn Firsthöhe des angefügten Volumens = Firsthöhe des NV, dann = <u>Verlängerung des HV</u>, ≠ NV</p>  <p>⇒ Wenn Firsthöhe des NV < Firsthöhe des HV, dann = NV und nicht Verlängerung des HV</p> 

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<p>↪ Durchgehende Dachneigung oder nicht?</p> <p>⇒ Wenn Dachneigung unterbrochen, dann = NV und nicht Verlängerung des HV</p>  

HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanzziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
					 <p>⇒ Wenn Dachneigung durchgehend dann = Verlängerung des HV (≠ NV) First durchgehend = First des HV. Es handelt sich nicht um ein NV, sondern um eine Verlängerung des HV</p> 

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<p><u>Auflösung:</u></p>  <ul style="list-style-type: none"> - Haus links: HV - Haus i.d. Mitte: NV vorhanden - Haus rechts: Verlängerung des HV <p>↳ Bei „Auskragungen“ in Verlängerung des ursprünglichen Hauptvolumens wie Gauben, Freitreppen, Vordächer, Loggien, Balkone mit geringer Tiefe, Ausluchten oder vorspringende Fenster, Erker, Bow-windows usw. handelt es sich um Vorsprünge => sie werden nicht als Nebenvolumen betrachtet.</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<p>B. <u>Kumulierungsmöglichkeiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ <u>Kumulierung</u> = kein anderes Nebenvolumen/Veranda auf dem Grundstück <u>Ziel</u> ist es, ein Gesamtsicht der Anbauten an das Hauptvolumen zu erhalten <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Das Vorhandensein eines oder mehrerer Anbauvolumen (z.B. getrennte Garage), eines Carports, eines Schwimmbeckens oder einer Gartenlaube spielt keine Rolle = Möglichkeit zu kumulieren ⇒ Die Verlängerung des Hauptvolumens spielt keine Rolle = Möglichkeit zu kumulieren <p>Dagegen kommen eine angebaute Garage oder jegliches andere Nebenvolumen, das Vorhandensein einer Veranda in der Kumulierung zur Geltung => keine Möglichkeit zu kumulieren</p> <p>=> <u>Es wird auf die am Ende des Dokumentes vorgestellten Abbildungen verwiesen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie steht es um die Möglichkeit der Verlängerung eines Hauptvolumens mit späterer Angliederung eines Nebenvolumens? <ul style="list-style-type: none"> ↪ Kumulierung möglich, keine Genehmigung erforderlich

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<ul style="list-style-type: none"> ■ Wie steht es um die Möglichkeit der Verlängerung eines Nebenvolumens? <ul style="list-style-type: none"> ↳ Kumulierung möglich, keine Genehmigung erforderlich WENN <ul style="list-style-type: none"> - es sich um eine Verlängerung (durchgehend) und nicht um das Hinzufügen eines Nebenvolumens handelt - die gesamte Grundfläche des bestehenden und erweiterten Nebenvolumens höchstens 40 m² beträgt <p>C. <u>Andere Kommentare</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Übereinstimmung mit den Vorschriften des Sektorenplans: bezieht sich auf die Einhaltung der Zweckbestimmung der sowohl verstädterbaren Gebiete (z.B.: Freizeitgebiet) als auch der nicht verstädterbaren Gebiete: wenn Abweichung, Genehmigung erforderlich ❖ Bestehendes Gebäude: bezieht sich nicht auf die Vergrößerung für eine Tierunterstand, da bereits eine Spalte „Tierunterstand“ (Punkt N) besteht ❖ Ohne Stockwerk und ohne Keller: *Was ist mit Pfeilerbauten oder Kriechkeller? Es hängt von der Höhe ab: wenn eine Person aufrecht stehen kann, dann ist es als Stockwerk zu betrachten.

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<ul style="list-style-type: none"> ❖ <u>*Was ist mit Terrassen?</u> <ul style="list-style-type: none"> - Nicht überdachte Terrassen am Boden ohne bedeutende Änderung des Reliefs = Punkt J2 - Nicht überdachte Terrassen (auf Stützmauer oder Pfeiler) mit offenem oder geschlossenem Volumen, in dem eine Person nicht aufrecht stehen kann => (begrenzte Auswirkung, ohne Architekt) = Punkt J4 - Nicht überdachte Terrassen (auf Stützmauer oder Pfeiler oder Dach) mit offenem oder geschlossenem Volumen, in dem eine Person aufrecht stehen kann = Punkt B3 ❖ <u>Das gebildete Ganze ist ohne Stockwerk:</u> Hypothese, die sich demnach nur auf ebenerdige Häuser bezieht ❖ Keine Einpflanzungsbedingungen insbesondere für Eingangstor eines Garagen-Nebenvolumens im Verhältnis zur rückwärtigen Fassade eines Hauptvolumens(<=> Bedingungen Anbauvolumen und Carport) ❖ Keine Bedingung in Bezug auf den Abstand zu den gemeinschaftlichen Grenzen: Wie steht es um die Auswirkung eines solchen Nebenvolumens auf einer 6 Meter breiten Parzelle in einem grenzgemeinschaftlichen Kontext, in der Hof- und Gartenzone (keine öffentliche

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanzziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<p>Untersuchung, ...)</p> <p>⇒ Achtung: Die Freistellung von einer Genehmigung befreit jedoch nicht von der Einhaltung anderer Regelwerke: Zivilgesetzbuch – Wohnungsbaugesetzbuch ...</p> <p>❖ Keine Höhenbegrenzung, insofern kein Stockwerk</p> <p>❖ Materialien: Alle Arten von Dächern (gewölbt), von Materialien sind zugelassen, insofern der Farbton demjenigen des Hauptvolumens ähnlich ist:</p> <p>⇒ ähnlich (siehe übliche Definition) = homogen, vergleichbar, analog, entsprechend, übereinstimmend</p>
	3	Ein anderer Umbau eines bestehenden Gebäudes als in den Punkten 1 und 2 erwähnt, insofern die Grundfläche der gebildeten Gruppe höchstens verdoppelt wird.		X		<p>❖ Gebildete Gruppe: zu berücksichtigen sind alle die von dem zu vergrößernden Gebäude betroffenen angefügten Volumen (Hauptgebäude + Nebenvolumen) = Neuformulierung des Artikels 107 des WGRSE in Form einer Tabelle</p> <p>⇒ (Einzelstehende) Anbauvolumen werden nicht berücksichtigt.</p> <p>In einem Gewerbegebiet oder einem landwirtschaftlichen Betrieb ist das Hauptgebäude dasjenige, dass die größte</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						Kubatur (Volumen) aufweist
	4	Der Abbruch eines unter Punkt 2 erwähnten Nebenvolumens, insofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x	❖ Wenn Abbruch eines nicht unter Punkt 2 angeführten Nebenvolumens (Verschlag aus Holz bei einem Haus aus Ziegeln) => Genehmigung ohne Architekt erforderlich (cfr. R.IV.1-2)
C	Veranda	<p>Gemäß den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder gemäß den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau.</p> <p>Eine einzige pro Grundstück, d.h. dass auf diesem weder eine andere Veranda, noch ein anderes Nebenvolumen vorhanden ist.</p> <p><u>Lage:</u> sie grenzt an ein bestehendes Gebäude an, und zwar hinter diesem Gebäude im Verhältnis zur Zufahrtsstraße.</p> <p><u>Standort:</u> mindestens 2,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt.</p> <p><u>Fläche:</u> von höchstens 40,00 m²</p> <p><u>Baukörperform:</u> ohne Stockwerk, Flachdach oder Dach mit einer (Pulldach) oder mehreren schrägen</p> <p>Die Berechnung der <u>maximalen Höhen</u></p>	x		x	<p>❖ Übereinstimmung mit den Vorschriften des Sektorenplans:</p> <p>⇒ Keine Genehmigungsfreistellung im Agrargebiet für Privatpersonen, die nicht als Landwirte anerkannt sind</p> <p>❖ Wände mehrheitlich aus Glas oder Polycarbonat, sowohl für die Seitenansichten als für das Dach:</p> <p>⇒ Mehr als 50% Glas oder Polycarbonat in der Seitenansicht <u>und</u> im Dach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Schaffung eines verglasten Verbindungsvolumens zwischen zwei bestehenden Gebäuden = Nebenvolumen und keine Veranda - Wenn Veranda mit Flachdach mit Kuppel(n) oder Luke(n) mit mehreren Schrägen (Dachfenster = mit mehreren Schrägen) => Freistellung von einer Genehmigung anwendbar

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			erfolgt im Verhältnis zum natürlichen Bodenniveau und insofern sich die Dachrinne unterhalb der Dachrinne des Hauptvolumens befindet und gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind: a) 3,00 m Traufhöhe; b) 5,00 m Firsthöhe; c) Gegebenenfalls 3,20 m am Dachrand (Attika)				
		2	Der Bau einer Veranda, die nicht die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt		x		
D	Schaffung einer oder mehrerer Wohnungen	1	Die Schaffung einer Zweitwohnung in einem Gebäude, insofern die Handlungen und Arbeiten für den Umbau die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten nicht erfordern		x	x	❖ Schaffung einer Zweitwohnung im Sinne des Artikels D.IV.4 des GRE, welche die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten auf Grundlage der vorliegenden Tabelle nicht erfordert Bsp.: Arztpraxis zu Wohnung = Innengestaltungsarbeiten
		2	Die Schaffung einer Wohnung, die nicht die unter Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, oder mehrerer Wohnungen in einem Gebäude		x		

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
E	Einrichtung von Anlagen und Bau oder Wiederaufbau eines Anbauvolumens, wie <ul style="list-style-type: none"> • Garage • Werkstatt • Remise • Poolhouse • Lagerplattform • Vorgefertigte Gebäude 	1	<p>Gemäß den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder gemäß den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau.</p> <p>Ein einziges dieser Bauwerke pro Grundstück, d.h. dass auf diesem Grundstück kein anderes vorhanden ist.</p> <p>Nicht zu Wohnzwecken bestimmt.</p> <p><u>Lage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Außer wenn es sich um ein Volumen für ein Motorfahrzeug handelt, wird es hinter dem bestehenden Gebäude errichtet. • Wenn es sich um ein Volumen für ein Motorfahrzeug handelt, ist dieses Volumen unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden und die straßenseitige Fassade des Anbauvolumens befindet sich nicht weiter als die rückwärtige Fassade des Hauptgebäudes <p><u>Einpflanzung:</u> mindestens 2,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt</p> <p><u>Maximale Grundfläche:</u> 40,00 m²</p>				<ul style="list-style-type: none"> ❖ Kumulierung : Ein einziges Anbauvolumen pro Grundstück, unabhängig von der Art des in dieser Rubrik betroffenen Anbauvolumens (Garage, Werkstatt, Schuppen, Poolhouse) <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Möglichkeit der Kumulierung mit einem Nebenvolumen ⇒ Kumulierung Carport, Gartenlaube? JA, da diese in einer anderen Rubrik angeführt sind. ❖ Anbauvolumen : das Anbauvolumen muss mit dem Hauptvolumen eine funktionelle Einheit bilden und auf demselben Grundstück liegen. <p>*Unter funktionelle Einheit versteht man z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Wohnimmobilie bestehend aus einem Wohnhaus, einer Garage, einem Schuppen, einem Poolhouse, einem Grillplatz, einer kleinen privaten Werkstatt, ... <ul style="list-style-type: none"> ⇒ die Einrichtung einer wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit in einem Anbau eines Wohnhauses bildet jedoch keine funktionelle Einheit mit dem Hauptgebäude => E2 - ein landwirtschaftlicher Betrieb bestehend aus einem Wohntrakt, Schuppen zur Unterbringung des Viehs und zur Lagerung von Material, Futtersilos, ...

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p><u>Baukörperform</u>: ohne Stockwerk, Flachdach oder Dach mit einer (Pulldach) oder mehreren Dachschrägen.</p> <p>Die Berechnung der <u>maximalen Höhe</u> erfolgt im Verhältnis zum natürlichen Bodenniveau und insofern die Dachrinnenhöhe unter derjenigen des Hauptvolumens liegt und folgende Bedingungen erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2,50 m Traufhöhe; 3,50 m Firsthöhe; Gegebenenfalls 3,20 m am Dachrand (Attika) <p><u>Materialien</u>: Holz für das aufgehende Mauerwerk oder in einem ähnlichen Farbton wie derjenige des Hauptgebäudes</p>				<ul style="list-style-type: none"> - ein Freizeitpark mit seinen Anlagen, Attraktionen und Nebenanlagen, wie Unterkünfte und Restaurants, ... <p><u>*Anbauvolumen muss auf demselben Grundstück wie das Hauptvolumen gelegen sein</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition „Grundstück“: eine rechtlich und faktisch homogene Liegenschaft <p><u>Beispiel</u>: Ist kein Anbauvolumen die Errichtung einer Remise gelegen auf einer von der Katasterparzelle des Hauptgebäudes durch einen Gemeindeweg, der zum öffentlichen Gemeindeeigentum gehört, getrennte Katasterparzelle</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ in diesem Fall besteht eine sowohl materielle Unterbrechung (die Parzellen sind nicht angrenzend) als auch eine juristische Unterbrechung (die Parzellen sind durch ein Gut getrennt, das einer anderen Rechtsgrundlage unterliegt). <p>❖ <u>Für Motorfahrzeuge bestimmte Volumen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Motorfahrzeugen handelt es sich um immatrikulierte Fahrzeuge:

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<ul style="list-style-type: none"> - Beispiele: Autos, Kleinlaster, Mobilhomes, Quads, Motorräder. JEDOCH keine Rasenmähertraktoren, Elektro-Fahrräder usw. ❖ <u>Maximale Höhen:</u> berechnet ab dem natürlichen Bodenniveau. Keine durchschnittliche Höhe, gemessen an einem Punkt der Fassade des Bauwerks => wenn ein Teil des Volumens die Höhe nicht einhält, ist die Bedingung nicht erfüllt = keine Freistellung ❖ Materialien: <ul style="list-style-type: none"> - <u>ähnlich</u> (siehe übliche Definition) = homogen, vergleichbar, analog, entsprechend, übereinstimmend - <u>Holz:</u> was ist mit Platten, Plättchen, durchbrochene oder nicht durchbrochene Verkleidung <ul style="list-style-type: none"> o Wenn aus Holz, auch gestrichen = OK o Wenn Holzimitat-Platten = nicht OK ❖ Alle Grundstücksgrenzen berücksichtigen ❖ <u>Was ist mit Anglerunterkünften in Agrar- und Forstgebieten?</u>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanzziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<p>Sie entsprechen nicht der Definition eines Anbauvolumens, da sie nicht als Anbau zu einem Hauptgebäude zu betrachten sind => Genehmigung erforderlich, um die Einhaltung der Vorschriften des Sektorenplans in Bezug auf diese Bauwerke zu gewährleisten</p>
		2	<p>Der Bau eines Anbauvolumens, das nicht die unter Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, insofern die Grundfläche der gebildeten Gruppe höchstens verdoppelt wird</p>		X	X	<p>❖ Berechnung der Grundfläche der gebildeten Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Grundfläche der neugebildeten Gruppe darf nicht mehr als verdoppelt werden infolge der Errichtung des Anbauvolumens ⇒ Ein Anbauvolumen setzt demzufolge ein vorher bestehendes Hauptvolumen voraus ⇒ <u>Grundfläche</u>: Bodenfläche aller Gebäude, die ein Grundstück belegen; sie entspricht der Fläche der Vertikalprojektion des oder der Bauwerke auf den Boden, mit Ausnahme der traditionellen Vorsprünge, der architektonischen Elemente und der Balkone ⇒ <u>Zur Berechnung der Grundfläche der „neuen Gruppe“</u> i/V zur „vorher bestehenden Gruppe“ müssen die Grundflächen aller Gebäude und Anlagen (vor und nach den Arbeiten) auf demselben Grundstück (eine rechtlich und faktisch homogene Liegenschaft) zusammengerechnet werden

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<p>Schlussfolgerung: für die Berechnung = Hauptvolumen + Nebenvolumen + Anbauvolumen auf demselben Grundstück berücksichtigen</p> <p>❖ Was ist mit <u>einem Anbau mit Stockwerk</u>? = wenn Anbauvolumen, dann Hinzuziehen eines Architekten nicht verpflichtend</p>
		3	Die Errichtung einer alleinstehenden Anlage, selbst in nicht beständigen Materialien, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist, die mit einem bestehenden Gebäude oder einer bestehenden Gebäudegruppe eine funktionelle Einheit bildet, insofern die Grundfläche der gebildeten Gruppe höchstens verdoppelt wird.		x	x	<p>❖ Eine Anlage ist kein Anbauvolumen, da die Definition des Anbauvolumens ein Bauwerk betrifft:</p> <p><i>„Unter Anbauvolumen versteht man den Bau eines alleinstehenden Volumens, das sich auf demselben Grundstück wie das Hauptgebäude befindet und das mit diesem eine funktionelle Einheit bildet“.</i></p>
		4	<p>Errichtung, Umbau, Vergrößerung einer technischen Anlage, einschließlich einer Schutzwanne, die mit dem bestehenden Betrieb eine funktionelle Einheit bildet.</p> <p>Eine einzige pro Grundstück, d.h. dass auf diesem keine andere vorhanden ist.</p> <p><u>Lage:</u> In einem Gewerbegebiet</p>	x		x	<p>❖ Begriff der „technischen Anlagen“: er ist weiter gefasst als die im Vorwort der Tabelle angeführte Definition (die nur den Telekom-Sektor betrifft)</p> <p>⇒ Der Begriff technische Anlagen nimmt Bezug auf den Artikel R.IV.1-2, der die technischen Arbeiten definiert:</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p><u>Standort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) liegt nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg; b) in einem Umkreis von 30m vom genehmigten Hauptgebäude entfernt; c) mindestens 20 m von jeglicher anderen Wohnung als derjenigen des Betreibers entfernt; d) mindestens 3 m von den Grundstücksgrenzen entfernt; e) mindestens 10 m von einem Wasserlauf entfernt; f) außerhalb des Abschirmstreifens oder der Abtrennvorrichtung des Gewerbegebiets; g) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4, 11° wird nicht vorausgesetzt. <p><u>Fläche:</u> Unter 100 m² und weniger als 50% des Hauptgebäudes</p> <p><u>Höhe:</u> Höchstens 10 Meter und niedriger als das höchste Gebäude auf dem Grundstück</p>				<p><i>Unter technische Arbeit versteht man:</i></p> <p><i>c) Anlagen oder Bauwerke, bei deren Entwurf die Ingenieurtechnik eine wesentliche Rolle spielt: Produktionsanlagen, Lageranlagen, Umschlag- und Transportanlagen, Förderbänder, Portal- krananlagen, Leitungen, Laufkräne, Lagertürme, Silos, Außenfilteranlagen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Silos = OK - Stromkabinen = OK <p>❖ <u>Fläche der Anlage unter 100m² am Boden:</u> Diese kumulierte maximale Fläche muss eingehalten werden, ob es sich um die Errichtung einer neuen Anlage oder die Vergrößerung einer bestehenden Anlage handelt; wenn die kumulierte Fläche > 100 m² beträgt, dann ist eine Genehmigung erforderlich</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p>Bau, Umbau, Vergrößerung eines Gebäudes oder Errichtung oder Verlagerung von vorgefertigten Gebäuden, einschließlich der Außentreppe, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind und die mit dem bestehenden Betrieb eine funktionelle Einheit bilden.</p> <p><u>Lage:</u> In einem Gewerbegebiet</p> <p><u>Standort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) liegt nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg; b) in einem Umkreis von 30m vom genehmigten Hauptgebäude entfernt; c) mindestens 3 m von den Grundstücksgrenzen entfernt; d) mindestens 10 m von einem Wasserlauf entfernt; e) außerhalb des Abschirmstreifens oder der Abtrennvorrichtung des Gewerbegebiets; f) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4, 11° wird nicht vorausgesetzt. 	X		X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p><u>Maximale Fläche:</u> die kumulierte und von einer Genehmigung befreite Grundfläche des Bauwerks, der Vergrößerung und des vorgefertigten Gebäudes beträgt 75,00 m²</p> <p><u>Baukörperform:</u> höchstens ein Stockwerk, Flachdach oder Dach mit einer (Pulldach) oder mehreren Dachschrägen</p> <p><u>Maximale Höhe der Attika oder des Firstes:</u> 7 Meter niedriger als das höchste Gebäude auf dem Grundstück.</p> <p><u>Materialien:</u> In ähnlichen Farbtönen wie diejenigen des Hauptgebäudes</p>				
	6	<p>Die Errichtung einer Lagerplattform, insofern sie keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs voraussetzt.</p> <p>Eine einzige Lagerplattform pro Grundstück, d.h. dass auf diesem keine andere vorhanden ist.</p> <p><u>Lage:</u> In einem Gewerbegebiet</p>	x		x	❖ Was ist mit der Erweiterung einer bestehenden Bodenplatte? Wenn die kumulierte Fläche von 75 m ² eingehalten wird = OK für die Freistellung

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			<u>Standort:</u> a) liegt nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg; b) mindestens 3m von den Grundstücksgrenzen entfernt; c) mindestens 10 m von einem Wasserlauf entfernt; d) außerhalb des Abschirmstreifens oder der Abtrennvorrichtung des Gewerbegebiets; e) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4, 11° wird nicht vorausgesetzt. <u>Maximale Fläche:</u> 75,00 m2				
		7	Der Abbruch oder die Beseitigung eines Nebengebäudes, einer technischen Anlage, eines Gebäudes oder eines vorgefertigten Gebäudes wie in Punkt 1 bis 6 angegeben, insofern die Abfälle aus dem Abbruch oder aus der Beseitigung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	X		X	
F	Carport, Zufahrt und Parkflächen		Ein einziger Carport pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist.	X		X	❖ Begriff Carport: Was wenn Seiten geschlossen? ⇒ Ein Carport ist eine vorspringende Überdachung, die für das Unterstellen von Fahrzeugen zum Schutz gegen

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p><u>Lage:</u></p> <p>a) unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden;</p> <p>b) die straßenseitige Fassade des Carports befindet sich nicht weiter als die rückwärtige Fassade des Hauptgebäudes.</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 40,00 m²</p> <p><u>Baukörperform:</u> Flachdach oder Dach mit einer (Pulldach) oder mehreren Dachschrägen</p> <p><u>Maximale Höhen:</u></p> <p>a) 2,50 m Traufhöhe;</p> <p>b) 3,50 m Firsthöhe;</p> <p>c) Gegebenenfalls 3,20 m am Dachrand (Attika)</p> <p><u>Materialien:</u></p> <p>a) Struktur bestehend aus Holz-, Beton-, Metallpfosten oder aus Pfeilern aus ähnlichen Materialien wie diejenigen der Verblendungen des bestehenden Gebäudes oder mit ähnlichem Farbton wie diese;</p> <p>b) Dach mit einer (Pulldach) oder mehreren Dachschrägen in ähnlichen Materialien wie diejenigen des Hauptgebäudes.</p>				<p>Witterungseinflüsse bestimmt ist.</p> <p>⇒ Carport = im Prinzip offen ≠ Garage = geschlossenes Volumen</p> <p>❖ Lage: Keine Bedingung in Sachen Angrenzen an ein bestehendes Gebäude (≠ WGRSE)</p> <p>❖ Dach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder flach => keine Bedingungen in Bezug auf Material - oder Pult- oder Dach mit mehreren Dachschrägen => Ähnliches Material wie Hauptgebäude <p>⇒ Bei gewölbter Dachform? => F2</p> <p>❖ Einhaltung anderer Regelwerke</p> <p>⇒ Die Freistellungen befreien nicht von der Einhaltung anderer Regelwerke, wie das Zivilgesetzbuch, Fluchtlinie bei Regionalstraßen...</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		2	Jeder andere Carport, der nicht die unter Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt.		X	X	
		3	Die Beseitigung oder der Abbruch von unter den Punkten 1 und 2 erwähnten Carports	X		X	
		4	Die Wege und Parkplätze – aus durchlässigem und diskontinuierlichem Material - im Freien, in der Umgebung eines Bauwerks oder einer Anlage, das bzw. die ordnungsgemäß zugelassen ist und unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden sind.	X		X	<p>❖ Definition eines durchlässigen und diskontinuierlichen Materials (Unterschicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchlässigkeit = Eigenschaft eines Stoffes, der eine Flüssigkeit eindringen oder durchsickern lässt. Bsp.: Kies, verdichtetes Dolomit, Beton- oder synthetische Rasengittersteine <p>❖ In direkter Verbindung mit der Zufahrtsstraße</p> <p>Innerhalb des Bauabstands (nicht hinter dem Wohnhaus) = nicht über die rückwärtige Fassade des Hauptvolumens hinausragend.</p>
			Die anderen Wege und Parkplätze im Freien, in der Umgebung eines Gebäudes oder einer Anlage, das bzw. die ordnungsgemäß zugelassen ist, als diejenigen, die in Punkt 4 erwähnt werden.		X	X	
G	Gartenlaube	1	Eine einzige Gartenlaube pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem keine andere vorhanden ist.	X		X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p><u>Lage:</u></p> <p>a) Im Hof- und Gartenbereich</p> <p>b) entweder von der Straße aus nicht sichtbar, oder im Verhältnis zum öffentlichen Eigentum des Wegenetzes hinter dem Gebäude gelegen.</p> <p><u>Standort:</u> mindestens 1,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 20,00 m²</p> <p><u>Baukörperform:</u> Dach mit einer (Pulldach) oder mehreren Dachschrägen oder Flachdach.</p> <p><u>Maximale Höhen:</u></p> <p>a) 2,50 m Traufhöhe;</p> <p>b) 3,50 m Firsthöhe;</p> <p>c) gegebenenfalls 3,20 m am Dachrand (Attika)</p> <p><u>Materialien:</u> aus Holz oder aus jedem anderen Material in ähnlichem Farbton wie derjenige des Gebäudes oder der Umgebung, in die sie sich einfügt.</p>				<ul style="list-style-type: none"> ❖ Lage: Freistellung für Hof- und Gartenzone, auch wenn im Agrargebiet gelegen ❖ Eine einzige Gartenlaube pro Grundstück => Kumulierung möglich mit einem Tierunterstand ❖ Material ähnlichen Farbtons wie das Gebäude oder die Umgebung, in die sie sich einfügt => vergleichbar, homogen <p>Bsp.: grünes Dach //natürliches Milieu</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanzziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		2	Die Gartenlauben, die nicht die unter Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllen.		X	X	
		3	Die Beseitigung oder der Abbruch einer der unter den Punkten 1 und 2 erwähnten Gartenlaube, insofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	X		X	
H	Schwimmbad	1	<u>Lage:</u> im Hof- und Gartenbereich und nicht von der Straße aus sichtbar <u>Standort:</u> mindestens 1,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt Oberirdisch oder selbsttragend	X		X	
		2	Ein einziges pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderes vorhanden ist. Teilweise oder ganz eingegraben, sowie jede Sicherheitsvorrichtung mit einer maximalen Höhe von 2,00 m rund um das Schwimmbad und insofern folgende Bedingungen erfüllt werden: a) nicht überdacht oder mit einem zusammenklappbaren Hubdach mit leichter Struktur bedeckt, das die gesamte Fläche bedeckt, insofern die Firsthöhe 3,50 m nicht überschreitet;	X		X	❖ Berechnung der Fläche: die Wasserfläche berücksichtigen und nicht den Beckenrand ❖ Grundstücksgrenzen: zu berechnen im Verhältnis zum Beckenrand : Außenkante des Schwimmbads <u>JEDOCH</u> nicht die Terrasse berücksichtigen, wenn eine vorhanden ist

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p>b) zum privaten Gebrauch;</p> <p>c) die für diese Einrichtungen notwendigen Erdabtragungen haben keine Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 auf dem restlichen Grundstück zur Folge.</p> <p><u>Lage:</u> im Hof- und Gartenbereich und nicht von der Straße aus sichtbar.</p> <p><u>Standort:</u> mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 75,00 m²</p>				<p>❖ Schwimmbad in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet::</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn Erdaushub auf das restliche Grundstück verteilt wird => von Amts wegen als bedeutenden Änderung des Bodenreliefs betrachtet => nicht von einer Genehmigung befreit - Wenn Erdaushub außerhalb des Grundstücks entsorgt => Freistellung von einer Genehmigung
		3 Die Schwimmbäder, die nicht die unter Punkt 1 und 2 erwähnten Bedingungen erfüllen.		X	X	
		4 Die Beseitigung, der Abbruch oder das Anfüllen von den unter den Punkten 1 bis 3 erwähnten Schwimmbädern, insofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden und die Erdanfüllungen den geltenden Gesetzgebungen entsprechen.	X		X	

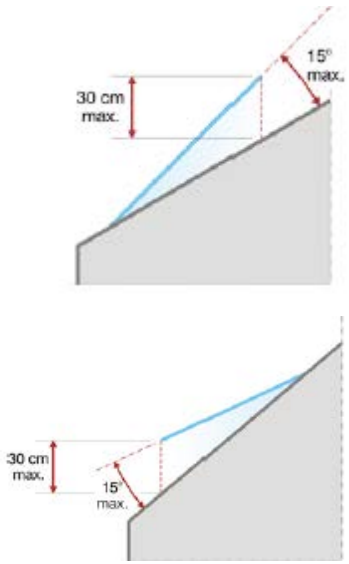
	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
I	Tümpel und Teiche	1	<p>Ein einziger pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist.</p> <p><u>Lage:</u> im Hof- und Gartenbereich</p> <p><u>Standort:</u> mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 75,00 m²</p> <p>Die für diese Einrichtungen notwendigen Erdabtragungen haben keine erhebliche Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 auf dem restlichen Grundstück zur Folge.</p>	x		x	
		2	Die Teiche und Tümpel, die nicht die unter Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllen.		x	x	
		3	Die Beseitigung oder die Aufschüttung von unter Punkt 1 erwähnten Tümpeln und Teichen, insofern die Aufschüttungen der geltenden Gesetzgebung entsprechen.	x		x	❖ Nur die im Hof- und Gartenbereich gelegenen Tümpel und Teiche sind betroffen und nicht diejenigen, die isoliert im Agrargebiet ohne angrenzendes Wohnhaus angelegt sind.
J	Gestaltungselemente, Zubehör und Mobiliar	1	Das Aufstellen von im Boden verankerten Gartenmöbeln, wie Bänke, Tische, Sitzplätze, offene Feuerstellen oder Grillplätze, Mülltonnen, Kompostbehälter, Pergolen, Säulen, Blumenkästen, Zierbrunnen, Wasserbecken.	x		x	❖ Im Boden verankert mit oder ohne Fundament: zu verstehen ist das fest installierte Mobiliar, wobei das einfach auf dem Boden „aufgestellte“ Mobiliar selbstverständlich von jeglicher Genehmigung freigestellt ist.

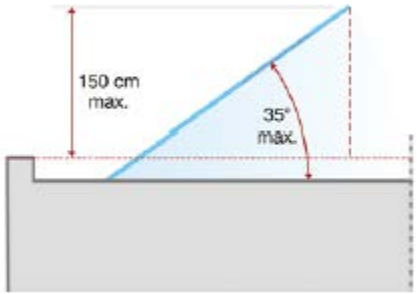
	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p>Das Aufstellen von Kandelabern und Lichtmasten, so dass der auf den Boden fallende Lichtstrahl der Lampen nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragt.</p> <p>Die Spiel- und Sportplätze aus durchlässigen Materialien und die für deren Benutzung unbedingt erforderlichen Geräte.</p> <p><u>Lage:</u> entweder im Hof- und Gartenbereich oder in der Umgebung eines Gebäudes, das in einem zur Verstädterung bestimmten Gebiet liegt</p> <p><u>Maximale Höhe:</u> 3,50 m</p>				<p>❖ Sportplätze fallen unter den Anwendungsbereich der Spiel- und Sportplätze und der für deren Nutzung erforderlichen Geräte, einschließlich der Netze und Einzäunungen:</p> <p>Bsp.: Tennisplatz aus durchlässigem Material in der Umgebung eines Hauses im Wohngebiet mit ländlichem Charakter, insofern dieser keine anderen genehmigungspflichtigen Handlungen und Arbeiten, wie zum Beispiel eine bedeutende Veränderung des Bodenreliefs, erfordert.</p> <p>❖ Begriff Pergola (Definition laut „Petit Robert“ – freie Übersetzung) <i>kleines Gartenbauwerk bestehend aus Querbalken in Form eines Daches, gestützt von Pfeilern, die als Rankhilfe für Kletterpflanzen dienen</i></p> <p>⇔ ein Vordach ist keine Pergola, sondern wird je nach Einpflanzung entweder als Nebenvolumen oder als Anbau betrachtet.</p>
	2	Die Einrichtung von Wegen aus durchlässigen Materialien und von Terrassen, in der Umgebung eines oder mehrerer bestehender Gebäude, auf Bodenebene, die keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 erfordert.	X		X	<p>❖ Wie steht es mit Terrassen?</p> <p>- Nicht überdachte Terrassen auf Bodenebene ohne bedeutende Veränderung des Bodenreliefs = Punkt J2</p>

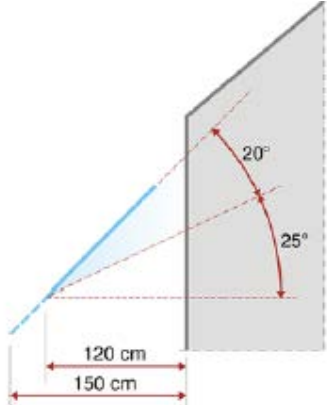
	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<ul style="list-style-type: none"> - Nicht überdachte Terrassen auf Stützmauer oder Pfeiler mit offenem oder geschlossenem Volumen, in dem eine Person nicht aufrecht stehen kann => (begrenzte Auswirkung, ohne Architekt) = Punkt J4 - Nicht überdachte Terrassen auf Stützmauer oder Pfeiler oder Dach mit offenem oder geschlossenem Volumen, in dem eine Person aufrecht stehen kann = Punkt B3 ❖ <u>Wie steht es mit Terrassen des Horeca-Sektors</u> <ul style="list-style-type: none"> • Auf öffentlichem Eigentum: W 4 • Außerhalb des öffentlichen Eigentums: J 2 – freigestellt von Genehmigung (keine Ausmaße festgelegt), insofern: <ul style="list-style-type: none"> - in der Nähe eines bestehenden Gebäude gelegen (privates oder gewerbliches Gebäude ...) - keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs erforderlich => was die Aufschüttung und demzufolge die Ausmaße der Terrassen und deren Befreiung von einer Genehmigung in sensiblen (überschwemmbar) Gebieten begrenzt.

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						<ul style="list-style-type: none"> ❖ <u>Durchlässige Materialien für Wege</u> - Dolomit, Kies, japanisches Trittpflaster: OK Die Bedingung in Bezug auf die Durchlässigkeit bezieht sich nur auf Wege und nicht auf Terrassen.
		3 Die Einrichtung von Gartengewächshäusern die insgesamt eine maximale Fläche von 20 m ² belegen.	x		x	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Keine Standortbedingungen ❖ 2 Gewächshäuser von 20 m² => Punkt 4 ❖ OK für die Erweiterung eines bestehenden Gewächshauses bis zu einer Fläche von 20 m²
		4 Die Gestaltungen, Zubehöre und Gartenmöbel, die nicht die unter den Punkten 1 bis 3 erwähnten Bedingungen erfüllen.		x	x	
		5 Der Bau von Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 0,70 m.	x		x	<ul style="list-style-type: none"> ❖ <u>I5 und M1</u> = kein Widerspruch, da hier der Bau von Mauern innerhalb des Grundstücks, und nicht die Einfriedungsmauern im Sinne des Punktes M1 betroffen sind.
		6 Der Abbruch, die Beseitigung oder die Entfernung der unter den Punkten 1 bis 5 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus dem Abbruch, der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
K	Rundfunk- und Fernsehanne	1	<p>Das Aufstellen einer Rundfunk- und Fernsehantenne oder einer Parabolantenne</p> <p><u>Lage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> entweder auf einer Fassade am hinteren Teil des Gebäudes im Verhältnis zur Zufahrtsstraße oder mindestens 4,00 m hinter der Fluchtlinie verankert. oder im Boden oder auf einer Dachseite am hinteren Teil des Gebäudes im Verhältnis zur Zufahrtsstraße verankert. <p><u>Maximale Fläche:</u> 1,00 m²</p> <p><u>Materialien:</u> der Farbton der Antenne ähnelt demjenigen seiner Befestigung</p>	x		x	
		2	Das Aufstellen einer in Punkt 1 erwähnten Antenne, die nicht die unter Punkt 1 erwähnten Bedingungen erfüllt.		x	x	
		3	Die Beseitigung oder die Entfernung einer Rundfunk- und Fernsehantenne oder Parabolantenne, insofern die Abfälle aus der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
L	Erneuerbare Energien Module zur Erzeugung von Strom und Wärme	<p>Die Einrichtung eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Wärme, deren Energiequelle erneuerbar ist und die alle Bauten, Anlagen oder Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen und die unter eine oder mehrere der nachstehenden Hypothesen fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonnenenergie: <ol style="list-style-type: none"> a) wenn das oder die Module auf einem Schrägdach befestigt sind, ist die Projektion des Überhangs in der Vertikalen kleiner als oder gleich 0,30 m und ist der Unterschied zwischen der Neigung des Moduls und der Neigung des Dachs kleiner als oder gleich 15 Grad; b) wenn das oder die Module auf einem Flachdach befestigt sind, ist der vertikale Überhang höchstens 1,50 m und ist die Neigung des Moduls höchstens 35 Grad; c) wenn das oder die Module an einer Fassade befestigt sind, beträgt die Projektion des Überhangs in der Horizontalen zwischen 1,20 m und 1,50 	X		X	<p>❖ Solarenergie: Veranschaulichung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn das oder die Module auf einem Schrägdach befestigt sind, ist die Projektion des Überhangs in der Vertikalen kleiner als oder gleich 0,30 m und ist der Unterschied zwischen der Neigung des Moduls und der Neigung des Dachs kleiner als oder gleich 15 Grad; 

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p>m und weist das Modul eine Neigung zwischen 25 und 45 Grad auf;</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wärmepumpen: am Boden, mit einem Kapazitätswolumen von höchstens einem m³, mit einer Entfernung von 3 m im Verhältnis zu den Grundstücksgrenzen und nicht von der Zufahrtsstraße aus sichtbar: 				<p>b) wenn das oder die Module auf einem Flachdach befestigt sind, ist der vertikale Überhang höchstens 1,50 m und ist die Neigung des Moduls höchstens 35 Grad;</p>  <p>c) wenn das oder die Module an einer Fassade befestigt sind, beträgt die Projektion des Überhangs in der Horizontalen zwischen 1,20 m und 1,50 m und weist das Modul eine Neigung zwischen 25 und 45 Grad auf;</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
						 <p>=> Wenn eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, ist eine Genehmigung für Arbeiten und Handlungen mit begrenzter Auswirkung ohne die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten erforderlich</p>
		2 Die Einrichtung eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Wärme, deren Energiequelle erneuerbar ist und die alle Bauten, Anlagen oder Gebäude, die sich auf demselben Immobiliengut befinden, direkt versorgen und die die unter Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen.		x	x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		3	Die Beseitigung oder die Entfernung der unter den Punkten 1 und 2 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x	
M	Zäune, Einfriedungsmauern, Stützmauern	1	<p>Zäune, deren Höhe 2,00 m nicht überschreitet, bestehend entweder aus Pfählen, die untereinander durch Draht oder Maschendraht, gegebenenfalls mit einer höchstens 0,70 m hohen Betonplatte oder Mauer an der Basis, oder durch ein oder zwei waagerechte Querverstrebungen verbunden werden, oder aus Holzpalisaden oder Gabionen, die nicht dicker als 20 cm sind;</p> <p>Höchstens 0,70 m hohe Stützmauern, einschließlich Mauern aus Gabionen.</p> <p>Höchstens 2,00 m hohe Portalrahmen und Tore, durch die eine breite Aussicht auf das Grundstück möglich ist.</p>	x		x	<p>❖ Einzäunung: sein Grundstück im Sinne des Zivilgesetzbuches einzäunen</p> <p><u>Portalrahmen</u>: überdachte Galerie, nach außen hin geöffnet, deren Torbogen von Säulen oder Arkaden getragen wird/Rahmen bestehend aus einem Träger, der an seinen Enden von zwei senkrechten Pfeilern gestützt wird.</p> <p><u>Tor</u>: nach einer Seite hin öffnendes Gatter mit Schwenk- oder Drehbeschlag, das den Durchgang in die andere Richtung verhindert/ öffnendes Enelement, das den Zugang ermöglicht ohne die gesamte Absperrung zu bewegen.</p> <p><u>Einfriedungsmauer</u> (Bauwerk) ist keine Hecke oder Anlage. (Bsp.: vorgefertigte Betonelemente)</p> <p>❖ <u>Eine Hecke</u> ist eine Einfriedung, die nicht genehmigungspflichtig im Sinne des Artikels D.IV.4 ist.</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
							<ul style="list-style-type: none"> ❖ <u>Holzpalisaden</u> <ul style="list-style-type: none"> - Holzverbundstoff: OK wenn aus Holz, nicht OK wenn aus Kunststoff - Holz naturbelassen oder gestrichen oder mit einem Schutzmittel versehen = OK ❖ <u>M1/M2</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>M1</u>: keine Standortbedingung (überall), jedoch Bedingungen in Bezug auf Material - <u>M2</u>: ab der Straße nicht sichtbar oder hinter einem Gebäude (M2 kann unter M1 vorkommen) ❖ Die Freistellungen befreien nicht von der Einhaltung anderer Regelwerke. ❖ Die Anpflanzung von Hecken wird von einer Genehmigung auferlegt => die Bedingungen der Genehmigung sind einzuhalten. In diesem Fall würde der Ersatz der Hecke durch eine Palisade als Verstoß gelten.
		2	Die Anlage von höchstens 2,00 m hohen Zäunen, die nicht von der Straße aus sichtbar sind oder sich hinter einem Gebäude befinden.	x		x	
		3	Die Anlage von Zäunen, Portalrahmen oder Toren, die nicht die in den Punkten 1 bis 2		x	x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		erwähnten Bedingungen erfüllen.				
	4	Der Bau von mehr als 0,70 m hohen Stützmauern oder von Einfriedungsmauern in der Umgebung eines ordnungsgemäß zugelassenen Gebäudes oder einer ordnungsgemäß zugelassenen Anlage.		x	x	
	5	Der Abbruch oder die Beseitigung der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Beseitigung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x	
N	Unterstände für ein oder mehrere Tiere, einschließlich der Bienenhäuser	<p>Ein einziger Unterstand pro Grundstück, das heißt, dass auf diesem kein anderer vorhanden ist.</p> <p><u>Lage:</u> in den Hof- und Gartenbereichen</p> <p><u>Standort:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt b) mindestens 20,00 m von jeglichem benachbarten Wohnhaus entfernt c) nicht in der Sichtachse senkrecht zur hinteren Fassade eines benachbarten Wohnhauses gelegen 	x		x	<p>❖ <u>Lage:</u> in den Hof- und Gartenbereichen, unabhängig von dem Gebiet laut Sektorenplan (Agrargebiet, Forstgebiet, ...):</p> <p>= von einem Wohnhaus belegtes Grundstück</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p><u>Maximale Fläche:</u> 20,00 m² oder 25,00 m² für einen Taubenschlag</p> <p><u>Baukörperform:</u> ohne Stockwerk, Pultdach, Satteldach, dessen beide Dachschrägen dieselbe Neigung und Länge aufweisen, oder Flachdach</p> <p><u>Maximale Höhe,</u> berechnet im Verhältnis zum natürlichen Bodenniveau</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 2,50 m Traufhöhe b) 3,50 m Firsthöhe c) gegebenenfalls 3.20 m am Dachrand (Attika). <p><u>Materialien:</u> Holz oder Drahtgitter oder ähnliches Material wie das bestehende Hauptgebäude</p> <p>Unbeschadet der Anwendung der im Feldgesetzbuch erwähnten Bestimmungen und der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegten gesamten und sektorbezogenen Bedingungen</p>				
	2	Ein einziger kleiner Unterstand für Tiere im Sinne des Artikels D.II.36, § 2, Absatz 4 pro unbebautes Grundstück		x	x	❖ <u>Lage:</u> ausschließlich im Agrargebiet

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p><u>Lage:</u> im Agrargebiet</p> <p><u>Standort:</u></p> <p>a) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt</p> <p>b) mindestens 50,00 m von jeglichem benachbarten Wohnhaus entfernt</p> <p><u>Maximale Fläche:</u> 20,00 m² oder 25,00 m² für einen Taubenschlag</p> <p><u>Baukörperform:</u> ohne Stockwerk, Pultdach, Satteldach, dessen Dachschrägen dieselbe Neigung und Länge aufweisen, oder Flachdach</p> <p><u>Maximale Höhe,</u> berechnet im Verhältnis zum natürlichen Bodenniveau</p> <p>a) 2,50 m Traufhöhe</p> <p>b) 3,50 m Firsthöhe</p> <p>c) gegebenenfalls 3.20 m am Dachrand (Attika).</p> <p><u>Materialien:</u> Holz</p> <p>Unbeschadet der Anwendung der im Feldgesetzbuch erwähnten Bestimmungen und der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegten gesamten und sektorbezogenen Bedingungen</p>				<p>⇒ Nicht im Hof- und Gartenbereich</p> <p>⇒ Wenn Projekt auf einer nicht bebauten Parzelle im Wohngebiet oder im Wohngebiet mit ländlichem Charakter => vollständige Genehmigung mit Architekt</p>

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		3	<p>Ein oder mehrere Bienenhäuser pro Grundstück</p> <p><u>Lage:</u> in einem Agrargebiet oder in den Hof- und Gartenbereichen</p> <p>Unbeschadet der Anwendung der im Feldgesetzbuch erwähnten Bestimmungen und der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegten gesamten Bedingungen</p>	x		x	
		4	<p>Der Abbruch oder die Beseitigung der unter den Punkten 1 bis 3 erwähnten Unterstände und Bienenhäuser, insofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Beseitigung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.</p>	x		x	
O	Landwirtschaftliche Betriebe	1	<p>Der Bau von ganz oder teilweise eingegrabenen Lagersilos, insofern die Oberkante der Stützmauern das Niveau des natürlichen Bodenreliefs nicht um mehr als 2,00 m überragt</p>	x		x	
		2	<p>Die Anlage eines Mistplatzes</p>	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p><u>Lage:</u> mindestens 20,00 m von jeder anderen Wohnung als derjenigen des Betreibers entfernt</p> <p><u>Standort:</u> mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt</p> <p><u>Höhe:</u> die Oberkante der Miststelle oder der Stützmauern darf das Niveau des natürlichen Bodenreliefs nicht um mehr als 2,00 m überragen</p>				
	3	<p>Das Aufstellen von ganz oder teilweise eingegrabenen Zisternen zur Sammlung oder Lagerung von Wasser oder Tierzucht abwässern oder das Aufstellen von Güllesäcken</p> <p><u>Lage:</u> mindestens 20,00 m von jeder anderen Wohnung als derjenigen des Betreibers entfernt und außerhalb des Wohngebiets</p> <p><u>Standort:</u></p> <p>a) mindestens 10,00 m von jedem schiffbaren oder nicht schiffbaren Wasserlauf entfernt;</p> <p>b) mindestens 3,00 m vom öffentlichen Eigentum entfernt.</p> <p><u>Höhe:</u> Die Oberkante der Stützmauer überschreitet nicht 0,70 m</p>	x		x	❖ <u>Außerhalb des Wohngebiets:</u> betrifft nicht das Wohngebiet mit ländlichem Charakter, da hier landwirtschaftliche Betriebe genauso wie Wohnhäuser zugelassen sind
	4	Die Einrichtung von Foliengewächshäusern,	x		x	❖ Landwirt sein: Bsp. Gemüsebauer

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			die für den Anbau von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzen bestimmt sind und die nach der Ernte entfernt werden.				<ul style="list-style-type: none"> ❖ OK für Fruchtfolge innerhalb des Gewächshauses (Winterkulturen) ❖ Diese Bestimmung betrifft ausdrücklich die Foliengewächshäuser aus Kunststoff, die leicht abbaubar sind und für den Gemüseanbau bestimmt sind (und nicht die Errichtung von industriellen Gewächshäusern aus Glas oder anderen Materialien)
		5	Die Hagelnetze, die eine im Boden verankerte Struktur voraussetzen, und die Einrichtung oder der Bau der Elemente, die nicht die unter den Punkten 1 bis 4 erwähnten Bedingungen erfüllen.		X	X	
		6	Der Abbruch und die Beseitigung der unter den Punkten 1 bis 5 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Beseitigung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	X		X	
P	Vorläufige Bauten und Anlagen	1	Die vorläufigen Infrastrukturbauten auf Baustellen für genehmigte Handlungen und Arbeiten, einschließlich Speiseräume, Wohnungen und Sanitäranlagen, sowie Aufenthaltspavillons, während der Dauer der Handlungen und Arbeiten, insofern diese ununterbrochen ausgeführt werden.	X		X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		2	Das Aufstellen von Einrichtungen mit sozialem, kulturellem, sportlichem oder Freizeitcharakter, einschließlich der dazugehörigen Parkplätze im Freien, für eine Dauer von höchstens sechzig Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Gut nach Ablauf dieser Frist wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.	x		x	
		3	Die Beseitigung oder Entfernung der in den Punkten 1 und 2 erwähnten Elemente.	x		x	
Q	Aushängeschilder und Reklamevorrichtungen	1	Das Anbringen eines oder mehrerer Aushängeschilder oder Reklamevorrichtungen.		x	x	
		2	Die Entfernung der in Punkt 1 erwähnten Aushängeschilder und Reklamevorrichtungen, insofern die Abfälle aus der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.	x		x	
R	Aussichtstürme (Hochsitze)	1	In einem Forstgebiet, in einem Gebiet, das an das Forstgebiet angrenzt, und in einem Agrargebiet, die in Artikel 1, §1, Ziffer 9° des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnten Aussichtstürme aus Holz oder Metall.	x		x	❖ Begriff „an das Forstgebiet angrenzendes Gebiet“: für dieses Gebiet ist keine Breite festgelegt, die im Sektorenplan dargestellten Gebiete müssen angrenzend sein
		2	Die Entfernung der in Punkt 1 erwähnten Aussichtstürme, insofern die Abfälle aus der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			entsorgt werden				
S	Bäume und Hecken	1	Die Aufforstung und das Abholzen		X	X	
		2	Die Agroforstwirtschaft als Art der Bewirtschaftung der Agrarflächen unter Einbindung von Holzpflanzen in die Nutzpflanzkulturen und das Weideland	X		X	
		3	Unbeschadet des Artikels R.IV.4-4, der Anbau von Weihnachtsbäumen		X	X	
		4	Das Fällen hochstämmiger Einzelbäume, die in einem durch den geltenden Sektorenplan bzw. durch ein geltendes lokales Orientierungsschema vorgesehenen Grüngelände gepflanzt sind, das Fällen von Hecken und Alleen		X	X	
		5	Das Fällen, die Beeinträchtigung des Wurzelsystems oder die Veränderung des Aussehens eines bemerkenswerten Baumes, eines bemerkenswerten Strauches oder einer bemerkenswerten Hecke.		X	X	
		6	Die Rodung oder Veränderung der Vegetation in jeglichem unter Artikel R.IV.4-11 erwähnten Gebiet		X	X	
		6	Das Fällen von in den Punkten 3 und 4 (err. zu lesen 4 und 5) erwähnten Bäumen, das	X		X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		(7)	Gegenstand eines dringend verabschiedeten Erlasses des Bürgermeisters ist, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten				
T	Änderung des Bodenreliefs	1	Die bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 in einem Umkreis von dreißig Metern von einem ordnungsgemäß zugelassenen Gebäude oder einer ordnungsgemäß zugelassenen Anlage.		X	X	
U	Mobile Lager und Anlagen	1	Gewöhnlich ein Grundstück benutzen: a) zum Abstellen eines oder mehrerer gebrauchter Fahrzeuge, sowie von Schrott, Materialien oder Abfall; b) zum Aufstellen einer oder mehrerer mobiler Anlagen wie Wohnwagen, Campingwagen, Altfahrzeuge oder Zelte, mit Ausnahme der durch eine Genehmigung gemäß dem wallonischen Tourismusgesetzbuch, dem Dekret vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Caravaningplätze oder dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 zugelassenen mobilen Anlagen.		X	X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
V	Für die touristische Beherbergung bestimmte Strukturen	<p>1 Die Einrichtung einer für die touristische Beherbergung bestimmten Struktur in einem spezifischen Gebiet eines gemäß dem wallonischen Tourismusgesetzbuch zugelassenen Campingplatzes, auf einem gemäß dem Dekret vom 4.März 1991 über die Betriebsbedingungen für Caravaningplätze zugelassenen Wohnmobilstellplatz oder auf einem gemäß dem Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze zugelassenen Campingplatz, unter folgenden kumulativ anwendbaren Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die zeitweilige oder saisonbedingte Benutzung bestimmt sein; b) abbaubar, transportabel sein oder die Abstützung am Boden gewährleistet die Stabilität; c) eine Fläche von höchstens 50 m² pro Einheit aufweisen. 	X		X	
		<p>2 Die Einrichtung einer für die touristische Beherbergung bestimmten Struktur auf einem gemäß dem wallonischen Tourismusgesetzbuch zugelassenen Campingplatz auf dem Bauernhof unter folgenden kumulativ anwendbaren Bedingungen:</p>	X		X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			<ul style="list-style-type: none"> a) für die zeitweilige oder saisonbedingte Benutzung bestimmt sein; b) abbaubar, transportabel sein oder die Abstützung am Boden gewährleistet die Stabilität; c) eine Fläche von höchstens 50 m² pro Einheit aufweisen; d) auf sechs Einheiten beschränkt. 				
		3	Der Bau einer Terrasse mit oder ohne Geländer auf einem Campingplatz.	x		x	
		4	<p>Der Bau von Holzhütten in einem Forstgebiet, insofern gleichzeitig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Projekt die in Artikel R.II.37-11 § 2 Ziffern 1, 2, 4 bis 8 erwähnten Bedingungen erfüllt; b) das Projekt höchstens drei Hütten pro Hektar enthält, das heißt, dass keine weitere auf dem betreffenden Hektar vorhanden ist; c) die Hütten nicht auf dem Boden abgestützt sind, mit Ausnahme der Hütten, die auf eine Entfernung von höchstens 100 Metern von der Grenze eines an ein Wohngebiet, an ein 	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		<p>Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder an ein Freizeitgebiet angrenzenden Forstgebiets aufgestellt werden;</p> <p>d) die Hütten nicht mit Wasser, Gas oder Strom und Kanalisationen ausgerüstet sind.</p>				
	5	<p>Das Aufstellen von Zelten, Tipis, Jurten und Traglufthallen in einem Forstgebiet, unter den folgenden kumulativ anwendbaren Bedingungen:</p> <p>a) das Projekt erfüllt die in Artikel R.II.37-11 § 2 Ziffern 1 bis 6 und 8 erwähnten Bedingungen;</p> <p>b) sie sind nicht mit Wasser, Gas oder Strom und Kanalisationen ausgerüstet.</p>	x		x	
	6	<p>Der Bau von anderen Holzhütten oder das Aufstellen von anderen Zelten, Tipis, Jurten und Traglufthallen in einem Forstgebiet als diejenigen, die in den Punkten 4 und 5 erwähnt werden, insofern die in Artikel R.II.37-11 § 2 erwähnten Bedingungen erfüllt werden.</p>		x	x	
	7	<p>Die Beseitigung oder der Abbruch der unter den Punkten 1 bis 4 erwähnten leichten Freizeitunterkünften, Terrassen oder Hütten, insofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Beseitigung gemäß der geltenden Gesetzgebung</p>	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		entsorgt werden				
W	Handlungen und Arbeiten auf dem öffentlichen Eigentum des Wegenetzes, der Eisenbahnlinien und der Wasserläufe	1 Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung und insofern keine Erweiterung der Grundfläche der Wege vorgenommen wird: die Erneuerung der Fundamente und des Belags der Verkehrswege, Bankette, Bordsteine, Bürgersteige und Inseln mit Ausnahme der Änderungen der aus Natursteinen bestehenden Beläge.	x		x	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Eigentum der Eisenbahnlinien =SNCB ❖ Die Bedingungen einer maximalen Breite von 7 m und der Einhaltung der wesentlichen Eigenschaften des Querprofils, die im WGRSE vorgesehen waren, um nicht genehmigungspflichtig zu sein, wurden gestrichen. Dagegen müssen die Arbeiten in folgendem Rahmen bleiben: ❖ <u>Begriff der Änderung des Straßenbelags:</u> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Im weitesten Sinn (Bankette/Seitenstreifen einbegriffen) und nicht nur der Belag der Fahrbahn und der Bürgersteige. Breiter als die <u>technische</u> Grundfläche des Verkehrsweges = jedoch ausschließlich öffentliches Eigentum des Wegenetzes ⇒ Freigestellt von der Genehmigung, <u>wenn keine Verbreiterung des Weges</u>
		2 Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Aufstellung, die Erneuerung, die Verlegung oder das Entfernen der Zubehörelemente wie die Radargeräte, Sicherheitsbrüstungen, Leitplanken und – Bordsteine, mit Ausnahme der Stützmauern und der Lärmschutzwände.	x		x	
		3 Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		Straßenbaugenehmigung die Anlage, die Verlegung, die Änderung oder der Ausbau von eingebauten, verankerten Netzen, die sich auf den öffentlichen Eigentumsbereich stützen oder ihn überragen, einschließlich der Zubehörelemente wie Andockstationen und Schaltschränke und die Nebenausrüstungen.				
	4	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die vorläufige Einrichtung von Straßen für eine maximale Dauer von fünf Jahren.	x		x	
	5	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung, die Ausbauarbeiten von für Fußgänger, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Radfahrer vorbehaltenen Bereichen, die eine lokale Vergrößerung dieser Bereiche, eine Verbesserung ihres ästhetischen Aussehens oder die Sicherheit der Benutzer zum Zweck haben.	x		x	<p>❖ <u>Begriff „für Fußgänger bestimmte Bereiche: sehr weit gefasst auf öffentlichem Eigentum</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Unterschied zur Fußgängerzone im Sinne des Artikels 22sexies der Straßenverkehrsordnung ⇒ Nicht nur Vergrößerungsarbeiten, sondern auch Arbeiten, die eine Verbesserung der Sicherheit bezwecken: Schaffung eines Bürgersteigs ist von der Genehmigung freigestellt, wenn die Sicherheit der Nutzer dadurch verbessert wird. ⇒ Anwendung des Dekrets über das Wegenetz wenn Vergrößerung?: Ja
	6	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung, das Aufstellen oder die Erneuerung von kleinem Straßenmobiliar wie	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN	BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		Bänke, Tische, Sessel, Mülltonnen, Lichtmaste, Blumenkästen, kleine Wasserflächen, elektrische Anschlusskästen, unter- oder oberirdische, für die Sammlung von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen bestimmte Container				
	7	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Arbeiten zur Gestaltung der für Anpflanzungen vorbehaltenen Bereiche	x		x	
	8	<p>Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Anlegen, Verlegen oder Entfernen folgender Beschilderungsvorrichtungen oder –elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beschilderung, einschließlich deren Träger und Gerüste, sowie ihre Schutzvorrichtungen gegen den Verkehr; b) die ortsfesten oder beweglichen Vorrichtungen zur Begrenzung des Verkehrs, des Parkens oder der Geschwindigkeit; c) die Vorrichtungen zur Kontrolle des Parkens, wie z.B. Parkuhren oder Parkscheinautomaten 	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			d) die nicht bedachten Vorrichtungen für das Abstellen von Zweirädern e) die Nebenanlagen von technischen unterirdischen oder oberirdischen Vorrichtungen, wie Steuerschränke für Ampeln oder Straßenbeleuchtung, Rufsäulen, Hydranten, Verteilerschränke für Rundfunk- und Kabelfernsehübertragung				
		9	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Anlegen, Verlegen oder Entfernen von Vorrichtungen zur öffentlichen Straßenbeleuchtung.	x		x	
		10	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung und sofern sie nicht den auf städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden anwendbaren Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau unterliegen, das Anlegen, Verlegen oder Entfernen folgender Reklame- und Anzeigevorrichtungen: a) Litfaßsäulen mit einem Durchmesser von höchstens 1,20 m und einer maximalen Höhe von 3,50 m;	x		x	❖ <u>Wenn die im RLS übernommene allgemeine Bauordnung für städtebauliche Schutzgebiete anwendbar</u> = Genehmigung mit Architekt

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			b) freistehende Anschlagtafeln, die nicht höher als 2,50 m und nicht breiter als 1,70 m sind und deren Nutzfläche nicht mehr als 4,00 m ² pro Seite beträgt				
		11	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Bodenmarkierung oder deren Abänderung	x		x	
		12	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Anlegen, Verlegen oder Entfernen von Vorrichtungen zur Verkehrsberuhigung.	x		x	
		13	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Aufstellen, das Entfernen oder die Erneuerung der Vorrichtungen zum Betrieb der öffentlichen Verkehrsmittelwege und -linien, wie Oberleitungsmaste, Signale, Fahrleitungsjoche, Beschilderungszellen oder -schränke oder Pfosten der Haltestellen für Reisende.	x		x	
		14	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung, die Anlage einer saisonbedingten offenen Terrasse im Hotel-und Gaststättengewerbe, insofern ihre Fläche 50,00 m ² nicht überschreitet.	x		x	❖ <u>Begriff: saisonbedingt</u> : nur während einer Jahreszeit, nur ein Teil des Jahres

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Straßenbaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		15	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung die Wartehäuschen für Fahrgäste an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.	X		X	
		16	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Anbringen oder Versetzen von Briefkästen.	X		X	
		17	Unbeschadet der vorherigen Erteilung einer Straßenbaugenehmigung das Aufstellen von Statuen, Denkmälern und anderen Kunstwerken, die von den oder auf Anordnung der Behörden aufgestellt werden	X		X	
X	Entwässerung, Rohrleitungen und Netze außerhalb des öffentlichen Eigentums des Wegenetzes, der Eisenbahnlinien und der Wasserläufe	1	Die Privatanschlüsse an unterirdische Flüssigkeits-, Energie- und Telekommunikationsnetze sowie die Einrichtung von eingegrabenen Wasser- oder Brennstofftanks, Dränrohren, Abläufen, Wasserrinnen, Schächten, Kanaldeckeln und Faulgruben und von jeglichem individuellen Klärsystem für Haushaltsabwässer, insofern gleichzeitig:	X		X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			a) die für diese Einrichtungen notwendigen Erdabtragungen keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 auf dem restlichen Grundstück zur Folge haben; b) diese Vorrichtungen im Zusammenhang mit der zur Ausstattung des Grundstücks erforderlichen Infrastruktur stehen und sich ausschließlich auf diesem befinden				
		2	Die Privatanschlüsse an unterirdische Flüssigkeits-, Energie- und Telekommunikationsnetze sowie die Einrichtung von eingegrabenen Wasser- oder Brennstofftanks, Dränrohren, Abläufen, Wasserrinnen, Schächten, Kanaldeckeln und Faulgruben und von jeglichem individuellen Klärsystem für Haushaltsabwässer, welche die unter Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen.		X	X	❖ Nur eingegrabene Zisternen sind von einer Genehmigung befreit, andre Zisternen erfordern eine Genehmigung ohne Architekt (keine Montage)
		3	Die Einbindung oder der Ausbau von unterirdischen Wasser-, Abwasser-, Energie- und Telekommunikationsnetzen an einem bereits eingerichteten technischen Standort, insofern gleichzeitig: a) die geplanten Arbeiten speziell für die Funktion des Standorts gedacht sind;	X		X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanzziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			<ul style="list-style-type: none"> b) die bestehenden Anlagen, Gebäude, Bauten und Beläge gesetzlich zugelassen wurden; c) die Arbeiten sich nicht auf den Bau eines Gebäudes beziehen; d) die Grundfläche nicht die bestehenden Abtrennbereiche oder -vorrichtungen verringert 				
		4	Die Brunnenbohrungen oder Wasserentnahmestellen.	x		x	❖ Betroffen sind die Bohrungen zu geothermischen Zwecken
		5	Das Anlegen oder Ändern eines Entwässerungssystems in Gebieten, die nicht zur Verstädterung bestimmt sind, insofern sich das Grundstück nicht auf einem Gebiet befindet, dass aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannt ist, mit Ausnahme der Natura 2000-Gebiete, oder einem natürlichen Risiko oder einer in Artikel D.IV.57 Ziffer 3 erwähnten größeren geotechnischen Belastung ausgesetzt ist.	x		x	
		6	Die Anlage, Verlegung, Änderung oder der Ausbau von eingebauten oder verankerten, unterirdischen oder oberirdischen Netzen und die Zubehörelemente und die Nebenausrüstungen, wenn sie sich außerhalb des öffentlichen		x	x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			Eigentums befinden				
		7	Die Beseitigung der unter den Punkten 1 bis 4 erwähnten Elemente, insofern die Abfälle aus der Beseitigung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden.				
Y	Telekommunikation	1	Das Ersetzen von Schaltschränken durch Schaltschränke von geringerer oder gleicher Größe.	X		X	
		2	Das Ersetzen von bestehenden Antennen durch Antennen, die gleich groß, kleiner oder größer sind, unter der Bedingung, dass sie zusammen mit ihrem Tragmast insgesamt nicht höher sind und die neuen Antennen höchstens 2700 mm hoch sind.	X		X	
		3	Das Ersetzen eines bestehenden Gittermastes durch einen an derselben Stelle eingerichteten gleich hohen Gittermast derselben Art.	X		X	
		4	Das Aufstellen eines Schaltschranks auf einem Flachdach, unter der Bedingung, dass er von der Straße aus nicht sichtbar ist, das heißt, dass er mindestens anderthalbmal die Höhe des Schrankes vom Dachrand (Attika) entfernt sein soll.	X		X	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinanzziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		5	Das Aufstellen oder das Ersetzen von Schaltschränken neben einem auf dem Boden stehenden Gittermast oder in einem in der Nähe eines auf dem Dach installierten Tragemastes gelegenen technischen Raum	x		x	
		6	Die Einrichtung technischer Anlagen zur Gewährleistung der Stabilität und Sicherheit, sowie des reibungslosen Betriebs von bestehenden Anlagen	x		x	
		7	Die Einrichtung von Strukturen, Mobilfunkantennen oder Richtfunkantennen und Schaltschränken und technischen Anlagen bei kulturellen, sportlichen oder Freizeitveranstaltungen, die für eine Höchstdauer von drei Monaten installiert werden, unter der Bedingung, dass diese Anlagen nicht mehr als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingerichtet und spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Veranstaltung entfernt werden	x		x	
		8	Das Verlegen und/oder der Wiederaufbau von Strukturen, Mobilfunkantennen oder Richtfunkantennen und Schaltschränken und technischen Anlagen aus für den Operator unvorhersehbaren Dringlichkeits- oder Sicherheitsgründen oder Gründen des				

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			öffentlichen Interesses während der für die Erlangung aller für das Verlegen und/oder den Wiederaufbau des Standorts erforderlichen Genehmigungen benötigten Zeit				
		9	Das vorläufige Verlegen einer bestehenden Anlage, um die Weiterführung der Dienstleistungen zu gewährleisten, im Falle von Arbeiten, die vom Eigentümer der ursprünglichen Struktur durchgeführt werden, während einer auf die Arbeiten beschränkten Dauer.	x		x	
		10	Das Entfernen von Antennen, Gittermasten, Tragemasten, Schaltschränken und technischen Anlagen, einschließlich der Bauwerke, in denen die Schaltschränke und technischen Anlagen untergestellt sind.	x		x	
		11	Die Einrichtung von Anlagen wie Antennen, Richtfunkantennen, Schaltschränke und technische Anlagen, insofern sie sich innerhalb von bestehenden Gebäuden, Bauten oder Strukturen befinden oder durch Materialien mit gleichem Aussehen wie die bestehenden Materialien bekleidet sind.	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
		12	Das Anbringen von Richtfunkantennen mit einem Durchmesser von höchstens 90 cm auf einem bestehenden Gittermast oder einem ordnungsgemäß zugelassenen Tragmast auf dem Dach.	x		x	
		13	Das Anbringen von Antennen an einem bestehenden, am Boden verankerten Gittermast oder einem ordnungsgemäß zugelassenen Tragmast auf dem Dach, unter der Bedingung, dass der Versatz höchstens 1 m im Falle eines Gittermastes und 40 cm im Falle eines Tragmastes beträgt und die Höhe des Gittermastes oder des Tragmastes nicht überschritten wird.	x		x	
		14	Das Anbringen von Antennen an einer bestehenden Fassade mit höchstens einer Antenne (einschließlich der für deren Anschluss benötigten aktiven Elemente) pro 6 laufenden Meter Fassade, oder an einen bestehenden Giebel mit höchstens einer Antenne pro Giebel, oder an einen Schornstein, unter der Bedingung, dass diese Antennen eine ähnliche Farbe wie die Fassaden- oder Giebelbekleidung haben.	x		x	
		15	Das Anbringen von Antennen auf einem Flachdach oder auf dem flachen Teil des Daches eines Gebäudes, unter der Bedingung, dass sie höchstens 3 Meter hoch sind, einschließlich des	x		x	

	HANDLUNGEN / ARBEITEN / ANLAGEN		BESCHREIBUNG / MERKMALE	von der Städtebaugenehmigung freigestellt	Haben begrenzte Auswirkungen	Die verpflichtende Hinzuziehung eines Architekten ist nicht erforderlich	<u>KOMMENTARE</u>
			Trägers, dass diese Höhe geringer als der Abstand zwischen der Anlage und der unteren Kante oder der Traufe oder dem Dachrand (Attika) ist und dass das Gebäude mindestens 12 m hoch ist.				
		16	Das fassadenseitige und überirdische Anbringen von elektronischen oder digitalen Kommunikationskabeln und -leitungen und der angebotenen Anschlusskästen, insofern die Farbe neutral und diskret ist und insofern die Trasse des Kabels entlang der architektonischen Linien des Wohngebäudes, wie Fensterbank, Gesims, Stoßverbindungen zwischen Fassaden, die untere Dachkante oder Traufe, Dachrand (Attika) verläuft.	x		x	
		17	Das Anbringen der Antenne einer Amateurfunkstation im Sinne des ministeriellen Erlasses vom 9. Januar 2001 über die Einrichtung und Inbetriebsetzung von Funkstationen durch Funkamateure.	x		x	

Art. R.IV.1-2. Handlungen und Arbeiten, die die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern

Zusätzlich zu dem, was in der in Artikel R.IV.1-1 erwähnten Nomenklatur angegeben wird, ist die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erforderlich für:

- 1° die in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffern 3°, 9° und 10° erwähnten Handlungen und Arbeiten;
- 2° die in Artikel D IV.4 Absatz 1 Ziffer 7 erwähnte Änderung der Zweckbestimmung der Gesamtheit eines Gutes oder eines Teils davon, und die Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der Geschäftstätigkeiten im Sinne des Artikels D IV.4. Absatz 1 Ziffer 8 und unter der Bedingung, dass die geplanten Handlungen und Arbeiten die tragende Struktur des Gebäudes nicht beeinträchtigen oder dass sie keine andere Änderung seines Bauvolumens oder seines architektonischen Aussehens nach sich ziehen, als die Änderung seiner Hülle im Sinne des Punktes B der in Artikel R.IV.1 erwähnten Nomenklatur;
- 3° das Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester oder beweglicher Anlagen, die keine Montage erfordern;
- 4° die Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit der Umsetzung eines in Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erwähnten besonderen Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets und eines in Artikel 19 desselben Gesetzes erwähnten Verwaltungsplans eines anerkannten Naturschutzgebiets;
- 5° die Durchführung technischer Arbeiten.

Unter technischen Arbeiten sind zu verstehen:

- a) Arbeiten, bei denen die Ingenieurtechnik eine wichtige Rolle spielt, wie z.B. Brücken und Tunnels, Straßen, Parkplätze, Eisenbahngleise, Untergrundbahnen und alle Transportwege mit fester Unterlage, Start-/Landebahnen in Flughäfen, Wasserwerke, Talsperren, Kanäle, Häfen und Jachthäfen, Wasserfassungen, elektrische Leitungen, (Gitter-)Masten, Turbinen, Gasleitungen, Ölleitungen, Pipeline, Fernmeldeanlagen;
- b) agrartechnische Arbeiten;

- c) Anlagen oder Bauwerke, bei deren Entwurf die Ingenieurtechnik eine wesentliche Rolle spielt: Produktionsanlagen, Lageranlagen, Umschlag- und Transportanlagen, Förderbänder, Portalkrananlagen, Leitungen, Laufkräne, Lagertürme, Silos, Außenfilteranlagen

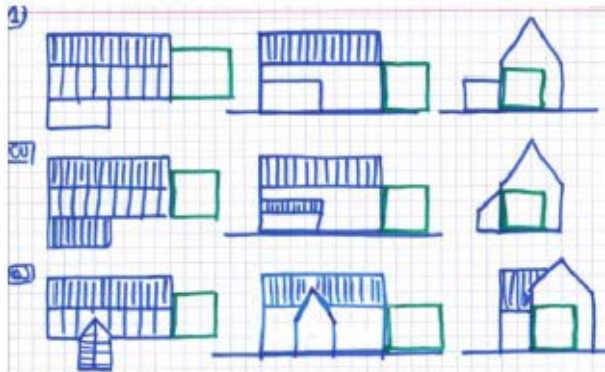
Kommentare zu R.IV.1-2:

↳ Gehören ebenfalls zu den technischen Arbeiten: die Arbeiten in Bezug auf die Gestaltung von öffentlichen Räumen (Plätze,...)

VERANSCHAULICHUNG DES PUNKTES B DER NOMENKLATURTABELLE – PROBLEMATIK DER KUMULIERUNG

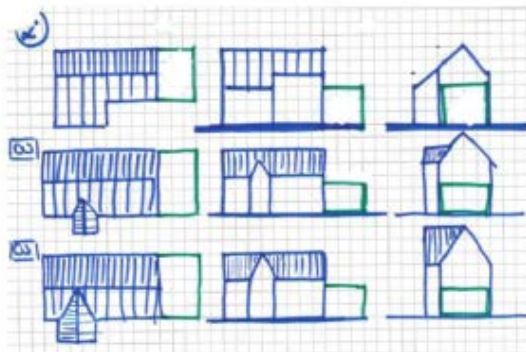
Vorgabe:

- Die Handlungen und Arbeiten beziehen sich auf den Umbau eines bestehenden Gebäudes (in blau auf den Skizzen) durch Errichtung eines Nebenvolumens (in grün auf den Skizzen);
- Das Nebenvolumen ist nicht zu Wohnzwecken bestimmt, außer für das Fallbeispiel 5;
- Es hat eine Grundfläche unter 40 m²;
- Die verwendeten Materialien sind von gleichem Farbton wie derjenige des bestehenden Gebäudes;
- Die Handlungen und Arbeiten entsprechen den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften



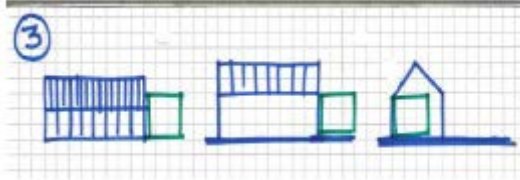
Auflösung:

- B1? Nein, da Vergrößerung
- B2? Nein, das bestehendes Nebenvolumen
- **B3**



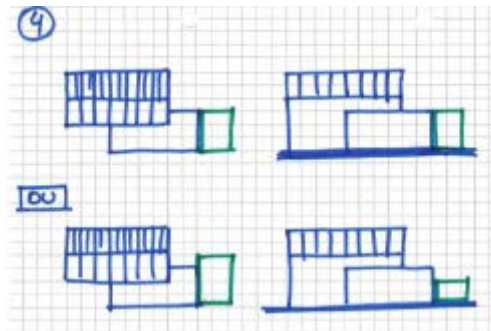
Auflösung:

- B1? Nein, da Vergrößerung
- **B2** JA für Fall 1 und Fall 3, da kein bestehendes Nebenvolumen, sondern Vorsprung des Hauptvolumens
- **B3** für Fallbeispiel 2, da bestehendes Nebenvolumen



Auflösung:

- B1? Nein, da Vergrößerung
- **B2** Ja, da kein bestehendes Nebenvolumen



Auflösung:

- B1? Nein, da Vergrößerung
- **B2** JA für Fall 1, wenn die Fläche des verlängerten bestehenden Nebenvolumens höchstens 40m² beträgt
- **B3** für Fallbeispiel 2, das es sich nicht um die Verlängerung eines bestehenden Nebenvolumens handelt